

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40, Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

A-Post Plus

Staatssekretariat für Wirtschaft
Holzikofenweg 36
3003 Bern

11. November 2020

Änderung der Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz (ArGV 2; SR 822.112): Sonderbestimmungen für Bau- und Unterhaltsbetriebe auf Nationalstrassen; Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 17. August 2020 wurden die Kantonsregierungen eingeladen, zur oben genannten Vernehmlassung Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit und äussern uns gerne wie folgt:

1. Ausgangslage

Für die beschäftigten Arbeitnehmenden in Bau- und Unterhaltsbetrieben soll Nachtarbeit für Arbeiten an Tunnels, Galerien und Brücken an Nationalstrassen mit dem neuen Art. 48a der Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz (ArGV 2) (Sonderbestimmungen für bestimmte Gruppen von Betrieben oder Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen) bewilligungsfrei möglich sein, beschränkt auf Arbeiten an Tunnels, Galerien und Brücken von Nationalstrassen erster bis dritter Klasse gemäss den Art. 2, 3 und 4 des Bundesgesetzes über die Nationalstrassen (NSG). Die Sonderbestimmung lässt auch Nachtarbeit ausserhalb der Bauelemente Tunnels, Galerien und Brücken zu, wenn dies in direkten Zusammenhang dazu steht (zum Beispiel ein zwischen Bauelementen liegender Strassenabschnitt). In jedem Fall muss das Kriterium der "Notwendigkeit aus Sicherheitstechnischen Gründen" (Unfall und Gesundheitsrisiko für Arbeitnehmende) erfüllt sein. Für Betriebe, welche den Art. 48a anwenden, gilt eine schriftliche Meldepflicht an die kantonalen Behörden von 14 Tagen vor Arbeitsbeginn.

2. Beurteilung

Eine hohe Verfügbarkeit der Nationalstrassen in Verbindung mit einer hohen Sicherheit für die Verkehrsteilnehmenden wie auch für die Mitarbeitenden des Autobahnunterhalts sind grosse Herausforderungen. Die Verschiebung in die Nacht ist eine Realität, mit der wir uns täglich auseinandersetzen müssen. Arbeiten während der Stosszeiten sind aus sicherheits- und volkswirtschaftlichen Überlegungen nur noch beschränkt möglich. Ein Spurbau kann je nach Streckenabschnitt nur noch zwischen 09.00 Uhr abends und 06.00 Uhr morgens vorgenommen werden. Diese Einschränkungen sind in Zeitfenstertabellen durch das Bundesamt für Strassen geregelt. Diese werden regelmässig der Verkehrsentwicklung angepasst, wobei die Einschränkungen laufend zunehmen.

Die vorgeschlagene Anpassung hat zum Ziel, den administrativen Aufwand für Unternehmer wie auch für die Bewilligungsstellen zu reduzieren. Anstelle einer Bewilligung soll nur noch eine Meldepflicht erfolgen. Dies ist grundsätzlich zu begrüßen. Nicht vorgesehen ist eine Differenzierung der Gebietseinheiten gemäss Nationalstrassengesetzverordnung (NSV). Diese sind gesetzlich zur Nacht- und Sonntagsarbeit verpflichtet. Diese Arbeiten sind notwendig, um Sicherheit und Verfügbarkeit der Nationalstrassen sicherzustellen. Aufgrund dieser gesetzlichen Pflicht ist das Erfordernis einer Bewilligung oder Meldung nicht zielführend. Dementsprechend wird beantragt, die in der Nationalstrassenverordnung definierten elf Gebietseinheiten von den übrigen auf Nationalstrassen tätigen Betrieben zu differenzieren und diese generell von der Bewilligungspflicht oder Meldepflicht für Nachtarbeiten zu befreien.

Auch wenn das Kriterium "aus sicherheitstechnischen Gründen notwendig" für den Betrieb, welcher den Art. 48a anwendet, wie auch für die kantonale Kontrollbehörde einen gewissen Ermessensspielraum beinhaltet, wird diese Voraussetzung begrüsst.

Eine Meldefrist von 14 Tage erscheint zu hoch, da sich die Arbeiten im Strassenunterhalt sehr stark an der Witterungssituation orientieren. Bereits angekündigte Vorhaben müssen deshalb vermehrt terminlich angepasst werden, was für beide Parteien einen Zusatzaufwand bedeutet.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Dr. Markus Dieth
Landammann

Vincenza Trivigno
Staatsschreiberin

Kopie

- abas@seco.admin.ch



KANTON
APPENZEL INNERRHODEN



Landammann und Standeskommission

Sekretariat Ratskanzlei
Marktgasse 2
9050 Appenzell
Telefon +41 71 788 93 11
info@rk.ai.ch
www.ai.ch

Ratskanzlei, Marktgasse 2, 9050 Appenzell

Per E-Mail an:
abas@seco.admin.ch

Appenzell, 17. September 2020

Änderung der Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz (ArGV 2, SR 822.112): Sonderbestimmungen für Bau- und Unterhaltsbetriebe auf Nationalstrassen Stellungnahme Kanton Appenzell I.Rh.

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 17. August 2020 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zur Änderung der Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz, Sonderbestimmungen für Bau- und Unterhaltsbetriebe auf Nationalstrassen, zukommen lassen.

Die Standeskommission hat die Unterlagen geprüft. Sie begrüsst den Vorschlag. Dieser führt schweizweit zu einer administrativen Entlastung der Behörden und der Betriebe. Weil die Nacharbeiten den Kantonen zwei Wochen im Voraus bekannt zu geben sind, ist davon auszugehen, dass auch die Mitarbeitenden entsprechend informiert werden und sich auf die Nacharbeit vorbereiten können.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Im Auftrage von Landammann und Standeskommission

Der Ratschreiber:


Markus Dörig

Zur Kenntnis an:

- Volkswirtschaftsdepartement Appenzell I.Rh., Marktgasse 2, 9050 Appenzell
- Ständerat Daniel Fässler, Weissbadstrasse 3a, 9050 Appenzell
- Nationalrat Thomas Rechsteiner (thomas.rechsteiner@parl.ch)



Departement Bau und Volkswirtschaft, 9102 Herisau

Eidg. Departement für Wirtschaft, Bildung und
Forschung WBF

per Email: abas@seco.admin.ch

Dölf Biasotto
Regierungsrat

Herisau, 11. November 2020

**Eidg. Vernehmlassung; Änderung der Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz (ArGV 2; SR 822.112):
Sonderbestimmungen für Bau- und Unterhaltsbetriebe auf Nationalstrassen**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 17. August 2020 lädt das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF die Kantone ein, zur Änderung der Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz bis am 17. November 2020 Stellung zu nehmen.

Das Departement Bau und Volkswirtschaft begrüsst die vorgeschlagenen Anpassungen der ArGV2 und hat zu einzelnen Artikeln folgende Bemerkungen:

Art. 48 a; ArGV2

Das Departement Bau und Volkswirtschaft begrüsst ausdrücklich, dass mit Art. 48a die Nachtarbeit für Bau- und Unterhaltsbetriebe im Bereich der Nationalstrassen geregelt wird und sicherheitstechnische Gründe dabei in der Beurteilung eine zentrale Rolle spielen.

Ziff. 14, Anhang ArGV 1

Das Departement Bau und Volkswirtschaft erachtet es als richtig, dass die Arbeiten namentlich genannt werden, für die Bewilligungen für Nachtarbeit erteilt werden sollen. Der Geltungsbereich ist damit festgelegt.

Das Departement Bau und Volkswirtschaft bedankt sich abschliessend für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Dölf Biasotto, Regierungsrat



Appenzell Ausserrhoden

Kopie an:

- Departement Bau und Volkswirtschaft
- Amt für Wirtschaft und Arbeit

5000.2020-0661



Regierungsrat

Postgasse 68
Postfach
3000 Bern 8
info.regierungsrat@be.ch
www.be.ch/rr

Staatskanzlei, Postfach, 3000 Bern 8

Herr Bundesrat
Guy Parmelin
Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung
Bundeshaus Ost
3003 Bern

abas@seco.adim.ch

Ihr Zeichen:

4. November 2020

Unser Zeichen: -

RRB Nr.: 1213/2020
Direktion: Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Änderung der Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz (ArGV 2; SR 822.112): Sonderbestimmungen für Bau- und Unterhaltsbetriebe auf Nationalstrassen; Stellungnahme des Kantons Bern

Sehr geehrter Herr Bundesrat,
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Regierungsrat des Kantons Bern bedankt sich für die Möglichkeit, im Vernehmlassungsverfahren zur Änderung der Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz Stellung nehmen zu können.

Auch im Kanton Bern hat das Bedürfnis nach sicheren und einwandfreien Nationalstrassen und deren immer raschere Abnützung seit Jahren zu einer zunehmenden Anzahl von Baustellen auf dem Nationalstrassennetz geführt.

Der Regierungsrat des Kantons Bern teilt die Auffassung des Bundesrats, dass die Arbeiten auf Nationalstrassenbaustellen aus sicherheitstechnischen Gründen auf die Nacht und teilweise auch auf den Sonntag bzw. auf die verkehrsarmen Zeiten verlegt werden müssen, um die Unfallgefahr für die Arbeitnehmenden zu reduzieren.

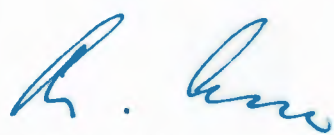
Die damit verbundene Bewilligungspflicht führt aber auch im Kanton Bern zu einer grossen administrativen Belastung für die Behörden, die die Gesuche prüfen bzw. bewilligen sowie für die betroffenen Betriebe, welche detaillierte und begründete Bewilligungsgesuche einreichen müssen. Die mit der Änderung der Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz geschaffene Ausnahmebestimmung, die ermöglicht, dass diese Arbeiten zukünftig bewilligungsfrei in der Nacht ausgeführt werden können, wird deshalb vom Regierungsrat des Kantons Bern begrüsst, da sie zu einer administrativen Entlastung der Behörden und der Betriebe führen wird.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates



Pierre Alain Schnegg
Regierungspräsident



Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler

- Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
- Bau- und Verkehrsdirektion

Regierungsrat, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF
Herr Bundesrat
Guy Parmelin

per E-Mail an: abas@seco.admin.ch

Liestal, 10. November 2020

**Vernehmlassungsantwort zur Änderung der Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz (ArGV 2;
SR 822.112): Sonderbestimmungen für Bau- und Unterhaltsbetriebe auf Nationalstrassen
(Art. 48a ArGV 2)**

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 17. August 2020 hat das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) den Kanton Basel-Landschaft zur Vernehmlassung betreffend Änderung der Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz ([ArGV 2; SR 822.112](#)), Sonderbestimmungen für Bau- und Unterhaltsbetriebe auf Nationalstrassen, eingeladen.

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

1. Grundsätzliche Bemerkungen

Das Revisionsvorhaben bezweckt, Bau- und Unterhaltsbetriebe im Bereich von bestehenden Nationalstrassen von der Bewilligungspflicht für Nachtarbeit zu befreien und hierfür einen neuen Art. 48a in die ArGV 2 aufzunehmen. Der Bund geht davon aus, dass der vorgeschlagene Art. 48a ArGV 2 zu einer administrativen Entlastung der Behörden und der Betriebe führen wird und dadurch bei gleichbleibendem Schutzniveau Ressourcen freigesetzt werden, welche für die Kontrollen und die Bearbeitung von komplexen Fällen eingesetzt werden können.

Die vom Bund präsentierte Vorlage bewegt sich in einem Spannungsfeld zwischen Schutz- und Nutzungsinteressen: Einerseits sind arbeitsgesetzliche Schutzbestimmungen für Arbeitnehmende wie das grundsätzliche Verbot von Nachtarbeit tangiert, die nicht ohne Not relativiert werden sollten. Dabei kommt auch einer Bewilligungspflicht für Ausnahmefälle eine Schutzfunktion zu, denn sie ermöglicht es den zuständigen Bundes- und kantonalen Behörden, anhand der Gesuchunterlagen und der betrieblichen Begründung die gesetzlichen Voraussetzungen für den geplanten Nachteinsatz bereits im Vorfeld zu überprüfen. Andererseits werden in der Vorlage Nutzungsinter-

ressen wie das Bedürfnis nach sicheren und einwandfreien Nationalstrassen und eine immer raschere Abnützung des Nationalstrassennetzes angesprochen, die zu einer zunehmenden Anzahl von Baustellen führen. Sicherheitstechnische Gründe und Überlegungen zur Optimierung des Verkehrsflusses führten in der Vergangenheit dazu, dass in der Regel sowohl seitens Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) als auch seitens der Kantone Bewilligungen für Nachtarbeit erteilt wurden.

Auch wenn die Vorteile einer prospektiven Zulässigkeitsprüfung von Nachtarbeit durch ein Bewilligungsverfahren aus Sicht des Arbeitnehmerschutzes evident ist, kann der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft angesichts der beschriebenen Ausgangslage die Stossrichtung der geplanten Verordnungsrevision und das Anliegen einer möglichen Vereinfachung nachvollziehen. Er steht deshalb der Einführung einer Sonderbestimmung für Bau- und Unterhaltsbetriebe auf Nationalstrassen betreffend bewilligungsfreie Nachtarbeit nicht prinzipiell ablehnend gegenüber.

Allerdings ist der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft der Beurteilung, dass die Vorlage zwar unter Umständen eine gewisse administrative Entlastung für die von der neuen Bestimmung erfassten Betriebe bringen mag, dass dies aber für die zuständigen Vollzugsbehörden nicht im gleichen Masse zutreffen dürfte. Als Gründe dafür sind insbesondere die Definition und Abgrenzung des Geltungsbereichs der neuen Bestimmung sowie die geplante Einführung einer Meldepflicht zu nennen, deren Umsetzung zahlreiche Fragen aufwirft.

2. Zu den einzelnen Revisionspunkten

2.1 Art. 48a Abs. 1 ArGV 2

Nachtarbeit soll bewilligungsfrei möglich sein für Betriebs-, Unterhalts-, Ausbau- und Erneuerungsarbeiten durch Bau- und Unterhaltsbetriebe an Tunnels, Galerien und Brücken an bestehenden Nationalstrassen, soweit diese aus sicherheitstechnischen Gründen notwendig ist.

Was unter den Begriff einer Nationalstrasse fällt, ist in den Art. 2-4 des Bundesgesetzes über die Nationalstrassen ([NSG; SR 725.11](#)) definiert. Den Erläuterungen zur Vorlage ist zu entnehmen, dass unter den Geltungsbereich des neuen Artikels auch sämtliche Bestandteile der Nationalstrassen gemäss Art. 2 der Nationalstrassenverordnung ([NSV; SR 725.111](#)) wie beispielsweise Strassenkörper, Anschlüsse, Rastplätze, Verkehrseinrichtungen oder Schutzverbauungen fallen. Diese Information ist sowohl für die Betriebe als auch für die Vollzugsbehörden äusserst wichtig. Nicht zuletzt dient sie der einheitlichen Rechtsanwendung.

Antrag: In der SECO-Wegleitung zum Arbeitsgesetz und zu den Verordnungen 1 und 2 ist unbedingt darauf hinzuweisen, dass alle Bestandteile der Nationalstrassen im Sinne von Art. 2 NSV vom Geltungsbereich der neuen Sonderbestimmung erfasst werden.

Mit Rechtsunsicherheit verbunden und daher heikel ist, dass gemäss erläuterndem Bericht Arbeiten, die ausserhalb der in Abs. 1 genannten Bauelemente (Tunnels, Galerien und Brücken) verrichtet werden, ebenfalls in den Geltungsbereich von Art. 48a ArGV 2 fallen sollen, sofern ein direkter Zusammenhang zu diesen besteht und die Verhältnismässigkeit bejaht werden kann. So soll die Ausnahmeregelung auch auf Strassenabschnitte zwischen zwei der in Abs. 1 genannten Bauelemente Anwendung finden, sofern diese Bestandteil einer Baustelle sind und die Verhältnismässigkeit gegeben ist. Eine Konkretisierung, welche räumliche Distanz (beispielsweise 10 km, 100 km, mehr oder weniger) zwischen zwei der in Abs. 1 erwähnten Bauelementen eine Bewilligungsbefreiung rechtfertigt, fehlt. Gleiches gilt für die Frage was unter *einer* Baustelle zu verstehen ist.

Aufgrund der Tatsache, dass alle Arbeiten auf dem Nationalstrassennetz risikobehaftet sind, führt eine solche Parzellierung sowohl für die Vollzugsbehörden als auch die involvierten Betriebe zu Unsicherheiten. Nationalstrassen führen oftmals über das Gebiet mehrerer Kantone. Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft befürchtet, dass der Vollzug in den Kantonen unterschiedlich gehandhabt werden könnte. Dies sollte aber möglichst vermieden werden.

Antrag: Die SECO-Wegleitung sollte Beispiele dazu aufführen, was unter einem 'direkten Zusammenhang' zu verstehen und wann die 'Verhältnismässigkeit' gegeben ist, damit sich die Vollzugsbehörden daran orientieren können. Gleiches gilt für die Präzisierung der Verhältnismässigkeit mit Bezug auf Arbeiten zwischen zwei Bauelementen gemäss Abs. 1 sowie für die Zuständigkeit der kantonalen Vollzugsbehörde bei kantonsübergreifenden Bauprojekten.

Im Titel von Art. 48a ArGV 2 ist von Bau- und Unterhaltsbetrieben *im Bereich* der Nationalstrassen die Rede, in Abs. 1 von Instandhaltungsarbeiten *an* Nationalstrassen und im Betreff des erläuternden Berichts von der Sonderbestimmung für Bau- und Unterhaltsbetriebe *auf* Nationalstrassen.

Antrag: Die unterschiedliche Wortwahl (im Bereich, an, auf) an diesen Stellen im Text sollte überprüft und vereinheitlicht werden.

2.2 Art. 48a Absatz 2 ArGV 2

Gemäss Abs. 2 muss der Betrieb den Einsatz von Arbeitnehmenden in der Nacht mindestens 14 Tage vor Arbeitsbeginn schriftlich der zuständigen kantonalen Vollzugsbehörde melden. Gemäss dem erläuternden Bericht handelt es sich dabei um eine blosser Information, die keiner Genehmigung unterliegt und kein Hindernis zur Aufnahme der bewilligungsfreien Arbeit in der Nacht darstellt. Insbesondere die folgenden Punkte bleiben indessen unklar:

a) Es ist unklar, welchen Zwecken die Meldung dienen soll. Die Erläuterungen weisen auf die folgenden zwei hin: Information der Behörde, dass bewilligungsfreie Nachtarbeit auf Nationalstrassen stattfinden wird sowie Auskunftgrundlage beispielsweise für involvierte Verbände. Bei dieser Ausgangslage stellt sich die Frage,

- ob die kantonale Vollzugsbehörde die Meldung tatsächlich lediglich entgegenzunehmen und im Rahmen einer späteren Kontrolle eine retrospektive Überprüfung der Gesetzeskonformität vorzunehmen hat, oder
- ob bei Erhalt einer solchen Meldung eine Verpflichtung zur Abklärung besteht, ob der Tatbestand von Art. 48a ArGV 2 erfüllt ist oder nicht doch eine Bewilligungspflicht für Nachtarbeit besteht. Dabei entspräche der damit verbundene Abklärungsaufwand etwa demjenigen im Bewilligungsverfahren – allerdings ohne dass die Behörde dafür Gebühren auferlegen kann.

Antrag: Es soll auf Bundesebene (Gesetzesstufe) klar festgehalten werden, dass im Rahmen dieses Meldeverfahrens eine Verpflichtung der kantonalen Vollzugsbehörde, aufgrund der Meldung den Sachverhalt von Amtes wegen abzuklären, entfällt. Andernfalls ist diese Lösung rechtlich nicht vertretbar.

b) Aus den Erläuterungen geht nicht hervor, was der Inhalt der Meldung, im Speziellen der Detaillierungsgrad, sein soll. Jedoch: Erst wenn die verschiedenen Zwecke der Meldung klar definiert sind, können auch die Vorgaben für den Inhalt formuliert werden. Letzteres ist wichtig, damit ein schweizweit einheitlicher Vollzug gewährleistet werden kann.

Antrag: Die Zwecke der Meldepflicht und insbesondere der zu ihrer Erfüllung erforderliche Inhalt müssen klar festgehalten werden, beispielsweise in der SECO-Wegleitung.

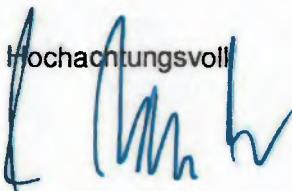
3. Weitere Bemerkungen: Das Bundesamt für Strassen (ASTRA) als Auftraggeberin

Der Einbezug des ASTRA – mit seiner zentralen Funktion als Auftraggeberin für Arbeiten auf dem Nationalstrassennetz und somit auch für Arbeiten im Sinne von Art. 48a Absatz 1 ArGV 2 – fehlt in der Vorlage.

Der entsprechende Auftrag des ASTRA liefert Aufschluss darüber, ob für bestimmte Arbeitsschritte die Anordnung von Nachtarbeit vorgeschrieben wurde oder nicht. Weiter kann von der Auftraggeberin in Erfahrung gebracht werden, ob bereits in der jährlichen Gesamtschau die Notwendigkeit von Nachtarbeit für geplante Instandhaltungsarbeiten anlässlich eines konkreten Bauvorhabens vorgesehen wurde. Mit anderen Worten ist der Informationsgehalt der Auftragserteilung des ASTRA (wie im erläuternden Bericht erwähnt) von zentraler Bedeutung.

Antrag: Art. 48a Abs. 2 ArGV 2 soll mit einem Satz ergänzt werden: 'Der Meldung ist der Auftrag der zuständigen Bundesbehörde zwingend beizulegen'.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme der vorliegenden Stellungnahme und die gebührende Berücksichtigung unserer Anliegen.

Hochachtungsvoll


Dr. Anton Lauber
Regierungspräsident



Elisabeth Heer Dietrich
Landschreiberin



Rathaus, Marktplatz 9
CH-4001 Basel

Tel: +41 61 267 80 54
Fax: +41 61 267 85 72
E-Mail: staatskanzlei@bs.ch
www.regierungsrat.bs.ch

Staatssekretariat für Wirtschaft SECO
Arbeitsbedingungen
Arbeitnehmerschutz

per E-Mail an:
abas@seco.admin.ch

Basel, 4. November 2020

Regierungsratsbeschluss vom 3. November 2020

**Vernehmlassung zur Änderung der Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz (ArGV 2; SR 822.112)
– Sonderbestimmungen für Bau- und Unterhaltsbetriebe auf Nationalstrassen (Art. 48a
ArGV 2)**

Stellungnahme des Kantons Basel-Stadt

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 17. August 2020 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zur Änderung der Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz - Sonderbestimmungen für Bau- und Unterhaltsbetriebe auf Nationalstrassen (Art. 48a ArGV 2) zukommen lassen. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und lassen Ihnen nachstehend unsere Anträge und Bemerkungen zukommen.

Vorbehältlich der nachfolgenden Ausführungen sind wir mit dem Verordnungsentwurf einverstanden. Die neue Sonderbestimmung führt zu einer administrativen Entlastung der Behörden und der Betriebe. Zeitgleich wird dem Gesundheitsschutz der Bauarbeiterinnen und Bauarbeiter Rechnung getragen, indem im neuen Art. 48a ArGV 2 ein eng begrenzter Geltungsbereich definiert ist. Die Verbände bleiben trotz der Befreiung der Bewilligungspflicht durch die Meldepflicht der Betriebe bei den kantonalen Vollzugsbehörden informiert. Zu begrüßen ist ausserdem, dass die Bewilligungsbefreiung lediglich die Nacharbeit betrifft und nicht auch die Sonntagsarbeit.

Unter dem Aspekt des Sicherheitsbedürfnisses ist jedoch nicht nachvollziehbar, weshalb Art. 48a ArGV 2 nur Tunnel, Galerien und Brücken abdeckt. Zwar können Arbeiten ausserhalb dieser Bauelemente gemäss erläuterndem Bericht auch in den Anwendungsbereich fallen, wenn sie in direktem Zusammenhang mit vorgenannten Bauelementen stehen und die Verhältnismässigkeit gewährt bleibt. Diese Ergänzung ist jedoch einerseits nicht ausreichend und kann andererseits zu Auslegungsschwierigkeiten führen. Die Ausnahmebestimmung sollte deshalb auf das gesamte Nationalstrassennetz ausgeweitet werden.

Wir unterstützen grundsätzlich die eingeführte Meldepflicht im Verordnungstext, haben jedoch Anmerkungen dazu. Wir regen an, dass in Bezug auf die Meldepflicht präzisiert wird, welche Informationen die meldenden Betriebe anzugeben haben. Gegenwärtig ist unklar, ob beispielsweise eine detaillierte Meldung mit Anzahl Arbeitnehmern, den genauen Arbeitszeiten zu erfolgen hat oder ob es bereits ausreichend ist, wenn nur das Datum desachteinsatzes genannt wird,

ohne dass weitere Angaben zu den genauen Arbeitszeiten, der Anzahl der eingesetzten Arbeitnehmern sowie der Art der Tätigkeiten gemacht werden. Ausserdem sollte das Auskunftsrecht der Verbände im Verordnungstext festgehalten werden. Dies um Klarheit zu schaffen und Missverständnisse zu vermeiden. Würde das Auskunftsrecht, wie aktuell vorgesehen, aus Art. 58 ArG abgeleitet, bestünde die Gefahr, dass auch in anderen Konstellationen, gestützt auf denselben Artikel, ein generelles Auskunftsrecht ohne Erlass einer Verfügung von den Verbänden geltend gemacht werden könnte. Wird das Auskunftsrecht hingegen gesondert in der Verordnung für diese Situation begründet, ist die Gefahr einer analogen Anwendung deutlich geringer. Sodann sollten die Folgen für Betriebe bei Verletzung der Meldepflicht klar bestimmt werden. Ansonsten besteht sowohl bei Betrieben als auch bei den kantonalen Vollzugsbehörden eine Rechtsunsicherheit.

Wir haben, wie aus den obigen Ausführungen ersichtlich ist, keine grundlegenden Einwände gegen die geplante neue Bestimmung der Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen. Für Rückfragen steht Ihnen das Amt für Wirtschaft und Arbeit, Michael Mauerhofer, Leiter Bereich Arbeitsbedingungen im Amt für Wirtschaft und Arbeit, michael.mauerhofer@bs.ch, Tel. 061 267 87 78, zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt

Elisabeth Ackermann
Präsidentin

Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Conseil d'Etat CE
Staatsrat SR

Rue des Chanoines 17, 1701 Fribourg

T +41 26 305 10 40, F +41 26 305 10 48
www.fr.ch/ce

Conseil d'Etat
Rue des Chanoines 17, 1701 Fribourg

PAR COURRIEL

Département fédéral de l'économie,
de la formation et de la recherche DEFR
Secrétariat d'Etat à l'économie
Holzikofenweg 36
3003 Berne

Courriel : abas@seco.admin.ch

Fribourg, le 10 novembre 2020

**Consultation – Modification de l'ordonnance 2 relative à la loi sur le travail (OLT 2) :
dispositions spéciales pour les entreprises de construction et d'entretien
intervenant sur les routes nationales**

Madame, Monsieur,

Dans l'affaire susmentionnée, nous nous référons au courrier du 17 août 2020 de Monsieur le Conseiller fédéral Guy Parmelin nous invitant à prendre position.

Le Conseil d'Etat a pris bonne note du projet de révision de l'OLT 2 et peut le soutenir. Il approuve la disposition dérogatoire qui permet aux entreprises de construction et d'entretien, intervenant sur les routes nationales, d'annoncer le travail de nuit à l'inspection du travail, quatorze jours avant le début des travaux. Cette simplification permet ainsi de diminuer de manière considérable le travail administratif du côté des entreprises concernées et du côté des services du canton chargés de délivrer les autorisations de travail. Elle permet encore et toujours d'assurer comme actuellement la bonne exécution des tâches de l'inspection du travail.

En outre, le Conseil d'Etat a pris bonne note de l'obligation qui incombe encore au canton, même en l'absence de procédure d'autorisation, d'informer les associations ayant qualité pour recourir, au sujet de ces annonces de travail de nuit, selon l'art. 58 de la loi sur le travail (LTr).

Veuillez croire, Madame, Monsieur, à l'assurance de notre considération distinguée.

Au nom du Conseil d'Etat :

Anne-Claude Demierre, Présidente



Anne-Claude Demierre

Signature électronique qualifiée · Droit suisse
Danielle Gagnaux-Morel, Chancelière d'Etat

Danielle Gagnaux-Morel

Signature électronique qualifiée · Droit suisse



Genève, le 4 novembre 2020

Le Conseil d'Etat

5332-2020

Département fédéral de l'économie, de
la formation et de la recherche (DEFR)
Monsieur Guy Parmelin
Conseiller fédéral
Palais fédéral
3003 Berne

Concerne : modification de l'ordonnance 2 relative à la loi sur le travail (OLT2; RS 822.112) : dispositions spéciales pour les entreprises de construction et d'entretien intervenant sur les routes nationales

Monsieur le Conseiller fédéral,

Notre Conseil a pris connaissance, avec intérêt, de votre courrier du 17 août 2020, concernant l'objet cité en marge et vous en remercie.

Après un examen attentif de la nouvelle disposition de l'ordonnance 2 relative à la loi sur le travail (OLT 2 ; RS 822.112) et du rapport explicatif qui l'accompagne, nous vous informons que notre Conseil n'est pas favorable à l'adoption de celle-ci. En effet, la nouvelle disposition - dans son application - ne permettrait pas de répondre au besoin d'allègement et de simplification du processus administratif pour les autorités cantonales.

Notre Conseil est toutefois favorable aux compléments apportés à l'annexe de l'ordonnance 1 relative à la loi sur le travail (OLT 1 ; RS 822.111).

Vous trouverez en annexe nos commentaires détaillés concernant cette modification.

En vous remerciant par avance de l'attention que vous voudrez bien accorder à notre prise de position, nous vous prions de croire, Monsieur le Conseiller fédéral, à l'assurance de notre parfaite considération.

AU NOM DU CONSEIL D'ÉTAT

La chancelière :


Michèle Righetti

La présidente :


Anne Emery-Torracinta

Annexe mentionnée

Copie à : abas@seco.admin.ch

ANNEXE

Modification de l'ordonnance 2 relative à la loi sur le travail (OLT2)

Commentaires sur la prise de position du canton de Genève

1. NOUVEL ARTICLE 48a OLT 2

a. Commentaires à l'égard des possibilités de contrôle

Compte tenu des enjeux pratiques auxquels sont confrontées les entreprises dans l'exécution des travaux et l'attrait de les faire exécuter durant la nuit, nous craignons que certaines de ces entreprises abusent de cette nouvelle dérogation en l'invoquant sans pouvoir formellement s'en prévaloir. Sans être soumises à un contrôle préalable, il serait en effet aisé de prétendre effectuer des travaux pour des raisons de sécurité afin de s'éviter de requérir un permis auprès de l'autorité compétente, alors qu'en réalité lesdits travaux sont exécutés durant la nuit pour un tout autre motif, tel un retard dans l'avancement du chantier.

Du fait de l'introduction de cette dérogation, les autorités – cantonales et fédérales – perdent en effet la possibilité de contrôler la validité du motif invoqué par l'entreprise pour exécuter ses activités la nuit, laquelle se faisait alors par l'intermédiaire de l'octroi ou non de l'autorisation.

Pour éviter que le nouveau texte de loi soit détourné de sa finalité, nous proposons qu'il soit, d'une part, précisé la définition de la notion de "sécurité". Si cette notion fait référence au taux de fréquentation du lieu concerné par les travaux (comme il en va du chiffre 14 de l'annexe à l'OLT 1 où il est mentionné "fortement fréquenté"), il conviendrait à notre sens de le mentionner explicitement dans la loi, ainsi que de veiller à préciser son interprétation dans les commentaires y relatifs.

D'autre part, de notre lecture, l'article 48 al. 2 OLT 2 prévoyant une obligation pour les entreprises d'annoncer à l'autorité cantonale l'occupation la nuit, a pour vocation de limiter le risque d'utilisation abusive de cette nouvelle dérogation. Or l'annonce telle qu'envisagée, bien qu'apaisant nos craintes, amène d'autres problématiques dans son application.

Si cette disposition devait être maintenue, nous proposons que l'alinéa 2 de l'article 48a OLT 2 soit complété par certaines précisions quant au contenu de l'annonce d'occupation à laquelle doivent procéder les entreprises. En effet, il serait utile qu'il soit mentionné le type de travaux et la raison qui motive l'entreprise à les exécuter durant la nuit (motif de sécurité invoqué). A défaut de ces éléments permettant aux autorités d'identifier les potentiels abus, nous percevons mal le but poursuivi par cette disposition.

A l'aide de ces précisions, l'autorité cantonale d'exécution, soit le Service de l'inspection du travail à Genève, pourrait en effet contrôler la légalité des travaux à exécuter par l'entreprise. Si le Service de l'inspection du travail devait constater que les conditions légales ne sont pas réalisées, il se verrait obligé de rendre une décision constatatoire de non-applicabilité de la dérogation à l'entreprise, décision sujette à recours. En parallèle, le Service devrait inviter l'entreprise à faire une demande de permis si celle-ci souhaitait maintenir l'exécution des travaux. Ces deux procédures menées en parallèle posent alors la question de l'éventuel effet « exécutoire nonobstant recours » qu'il conviendrait de prononcer dans ladite décision afin d'empêcher le début de toute activité. Dans ce contexte, le délai de 14 jours mentionné ne saurait être réduit.

En sus des éventuels problèmes procéduraux exposés, nous relevons que l'autorité cantonale d'exécution ne serait, quoi qu'il en soit, pas déchargée de la tâche de vérifier la réalisation des conditions posées par l'article 48a OLT 2. Seul le cadre légal dans lequel ces vérifications sont à faire serait modifié. Pourtant, aucun émolument ne pourrait être prélevé pour le travail effectué par l'administration, contrairement à ce qui est le cas à ce jour pour la délivrance des permis. Se pose aussi la question de savoir si le temps dévolu à ces tâches pourra être comptabilisé comme des contrôles effectués par le Service de l'inspection du travail au regard de l'Autorité de surveillance.

b. Commentaires à l'égard de l'information aux associations professionnelles

A ce jour, le Service de l'inspection du travail informe, de l'octroi ou du refus de permis, le Service d'inspection des chantiers, certaines Commissions partiaires (notamment du gros œuvre, du second œuvre et de la métallurgie du bâtiment), ainsi que les associations professionnelles. Ces dernières alors informées spécifiquement par publication dans la Feuille d'avis officielle (FAO) peuvent exercer leur droit de recours conformément à l'article 58 LTr, l'octroi ou le refus de délivrer un permis constituant une décision administrative prise par l'autorité et sujette à recours.

D'après le rapport explicatif relatif à l'alinéa 2 de l'article 48a OLT 2, le Service de l'inspection du travail continuerait à informer les acteurs susmentionnés, non pas de l'octroi ou refus de permis mais des annonces faites par les entreprises au sens de cette disposition. Ces annonces n'étant en aucun cas des prises de positions de l'autorité, et partant des décisions administratives, nous nous questionnons sur la légalité de cette information au regard du secret imposé par l'article 44 LTr, ainsi que sur la portée de cette information pour les associations professionnelles, alors privées d'exercer leurs droits au sens de l'article 58 LTr, sous réserve d'une décision constatatoire à rendre par l'autorité cantonale.

Enfin, nous relevons que du fait de cette modification législative, la charge de travail du Service de l'Inspection du travail serait là aussi de facto alourdie dans la mesure où il devrait dès lors transmettre aux acteurs concernés l'ensemble des annonces, soit également celles qui en raison de la durée des travaux seraient en principe attribuées au SECO.

2. COMPLEMENTS A L'ANNEXE DE L'OLT 1

Nous sommes favorables à la modification du chiffre 14 de l'annexe à l'OLT 1 telle que proposée. La simplification du processus d'autorisation pour les cas de figure mentionnés dans l'ajout va dans le sens du but visé par la modification législative.

Si la dérogation de l'article 48a OLT 2 devait être maintenue, pour des questions d'uniformité et de cohérence avec le texte de cette disposition, nous proposons d'ajouter la mention des travaux exécutés sur les ponts dans le point 2 du chiffre 14 qui pourrait dès lors être libellé comme suit : « travaux de creusement, d'aménagement et de sécurisation de tunnels, de galeries et de ponts, se trouvant au stade de la construction initiale ou existant déjà ».

Si le nouvel article 48a OLT 2 devait ne pas entrer en vigueur, il serait intéressant alors de veiller à intégrer plus largement tous les cas de figure visés.

Glarus, 9. November 2020
Unsere Ref: 2020-159

Vernehmlassung zur Änderung der Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz; Sonderbestimmungen für Bau- und Unterhaltsbetriebe auf Nationalstrassen

Hochgeachteter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung gab uns in eingangs genannter Angelegenheit die Möglichkeit zur Stellungnahme. Dafür danken wir und lassen uns gerne wie folgt vernehmen:

1. Grundsätzliche Einschätzung

Der Kanton Glarus ist mit der vorgeschlagenen Änderung der Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz einverstanden. Der Sicherheit, bzw. dem Schutz der Arbeitnehmenden ist im Rahmen von Bauarbeiten im Bereich von viel befahrenen Strassen ein hoher Stellenwert beizumessen. Aufgrund dessen stimmt der Kanton Glarus der geplanten Änderung zu.

2. Anmerkungen und Anträge zu den einzelnen Bestimmungen / Änderungen

2.1. Artikel 48a Absatz 1 ArGV 2:

keine Anmerkungen

2.2. Artikel 48a Absatz 2 ArGV 2:

Gemäss Absatz 2 sind die betroffenen Unternehmen verpflichtet, der zuständigen kantonalen Behörde mindestens 14 Tage vor Einsatzbeginn den geplanten Nachteinsatz zu melden. Wir vermerken an dieser Stelle, dass Unterhaltsarbeiten gemäss Anweisung des ASTRA auch kurzfristig ausgeführt werden müssen. Aufgrund dessen sind wir der Meinung, dass die Frist von 14 Tagen zu lang gehalten ist

Antrag:

Wir beantragen folgende Änderung: «Der Betrieb muss den Einsatz von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern in der Nacht mindestens 7 Tage vor Arbeitsbeginn schriftlich der zuständigen kantonalen Vollzugsbehörde melden».

Begründung:

Es scheint uns von zentraler Bedeutung, dass den zuständigen kantonalen Behörden alle Einsätze fristgerecht gemeldet werden können. Eine Unterschreitung der Meldefrist hätte ein Vorgehen nach Artikel 51 ff. ArG zur Folge.

2.3. Anhang Ziffer 14 ArGV 1:

Der Kanton Glarus ist der Meinung, dass der Nachweis der Unentbehrlichkeit bei Sanierungs- und Ausbauarbeiten auf stark befahrenen Strassen ebenfalls erfüllt ist. Ein Antrag erübrigt sich somit.

Genehmigen Sie, hochgeachteter Herr Bundesrat, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Freundliche Grüsse



Marianne Lienhard
Landammann

E-Mail an (PDF- und Word-Version):

- abas@seco.admin.ch

Die Regierung
des Kantons Graubünden

La Regenza
dal chantun Grischun

Il Governo
del Cantone dei Grigioni



Sitzung vom

17. November 2020

Mitgeteilt den

17. November 2020

Protokoll Nr.

941/2020

Eidgenössisches Departement
für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF

per E-Mail an:

abas@seco.admin.ch

**Änderung der Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz (ARGV 2; SR 822.112):
Sonderbestimmungen für Bau- und Unterhaltsbetriebe auf Nationalstrassen
– Vernehmlassung**

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 17. August 2020 in erwähnter Sache und bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

E-Art. 48a Abs. 1 ArGV 2: Neue Ausnahmebestimmung

Wir begrüssen eine neue Ausnahmebestimmung gemäss E-Art. 48a ArGV 2 im Grundsatz. Vor dem Hintergrund des zunehmenden Verkehrs auf dem Nationalstrassennetz und der damit einhergehenden stärkeren Abnützung der Strasseninfrastrukturen ist die Nacharbeit sowohl aus verkehrs- als auch aus sicherheitstechnischen Gründen angezeigt.

Die vorgesehene Erleichterung betrifft Arbeiten, für welche heute in der Regel eine Bewilligung durch die kantonalen Vollzugsbehörden erteilt wird. Durch die vorgesehene Erleichterung entfällt die heute notwendige Einzelfallbeurteilung. Dies führt zu einer administrativen Entlastung der Vollzugsbehörden und der betroffenen Betriebe.

Nicht nachvollziehbar ist, weshalb die neue Bestimmung keine Geltung für offene Strecken haben soll.

Antrag:

Art. 48a Abs. 1 ARGV 2

*Auf Bau- und Unterhaltsbetriebe und die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die in diesen Betrieben beschäftigt sind mit Betriebs-, Unterhalts-, Ausbau- und Erneuerungsarbeiten an Nationalstrassen nach den Artikeln 2–4 des Bundesgesetzes vom 8. März 1960 über die Nationalstrassen, ist Artikel 4 Absatz 1 für die ganze Nacht anwendbar, soweit Nachtarbeit für Arbeiten **auf offener Strecke**, an Tunnels, Galerien und Brücken aus sicherheitstechnischen Gründen notwendig ist, insbesondere, wenn eine Fahrspur gesperrt werden muss.*

E-Art 48a Abs. 2 ArGV 2: Meldepflicht

Die vorgesehene Meldepflicht wird im Grundsatz ebenfalls begrüsst. Allerdings haben wir gewisse Zweifel an deren Wirkung in der Praxis. Insbesondere im Bereich des Unterhalts von Nationalstrassen erfolgen regelmässig kurzfristige Auftragsvergaben, wodurch die Meldefrist von 14 Tagen zwangsläufig unterschritten werden muss. In der Praxis wird es sich als äusserst schwierig erweisen, im Nachhinein feststellen zu können, ob Nachtarbeit aus sicherheitstechnischen Gründen notwendig war oder nicht.

Antrag:

Wir beantragen daher eine Verkürzung der Meldefrist auf sieben Tage.

In diesem Zusammenhang ist uns nicht nachvollziehbar, weshalb das ASTRA offenbar nicht bereit ist, die kantonalen Arbeitsinspektorate über Aufträge mit erforderlicher Nachtarbeit zu informieren. Dies erschwert die Kontrolltätigkeit unnötig.

Antrag:

Wir beantragen daher, dass das ASTRA die kantonalen Arbeitsinspektorate künftig zeitnah über dessen Aufträge mit erforderlicher Nachtarbeit informiert.

Ziffer 14 des Anhangs der ArGV 1

In den Geltungsbereich dieser Ziffer fallen unter anderem "stark befahrene Strassen". Eine entsprechende Definition ist weder in der Verordnung noch im erläuternden Bericht ersichtlich.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse



Namens der Regierung

Der Präsident:

A handwritten signature in black ink, appearing to be "Chr. Rathgeb".

Dr. Chr. Rathgeb

Der Kanzleidirektor:

A handwritten signature in black ink, appearing to be "Daniel Spadin".

Daniel Spadin



Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement

Bahnhofstrasse 15
Postfach 3768
6002 Luzern
Telefon 041 228 51 55
buwd@lu.ch
www.lu.ch

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF

per E-Mail (PDF und Word):
abas@seco.admin.ch

Luzern, 3. November 2020

Protokoll-Nr.: 1217

**Änderung der Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz (ArGV 2; SR 822.112):
Sonderbestimmungen für Bau- und Unterhaltsbetriebe auf Nationalstrassen**

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 17. August 2020 lädt das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) die Kantone ein, zu der geplanten Änderung der Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz (ArGV 2) Stellung zu nehmen.

Im Namen und Auftrag des Regierungsrates teile ich Ihnen mit, dass wir mit der vorgesehenen Änderung der Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz einverstanden sind.

Besten Dank für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Fabian Peter
Regierungsrat



LE CONSEIL D'ÉTAT

DE LA RÉPUBLIQUE ET
CANTON DE NEUCHÂTEL

**Envoi par courrier électronique
(word et pdf)**
tcjd@seco.admin.ch

Département fédéral de l'économie,
de la formation et de la recherche DEFR
Palais fédéral
3003 Berne

Modification de l'ordonnance 2 relative à la loi sur le travail. Dispositions spéciales pour les entreprises de construction et d'entretien intervenant sur des routes nationales

Monsieur le conseiller fédéral,

Le Canton de Neuchâtel vous remercie de lui avoir donné la possibilité de participer à la consultation fédérale citée sous rubrique. Le Conseil d'État soutient les modifications proposées. Il n'a que deux remarques. Le périmètre d'intervention des activités exemptées, soit celles touchant aux tunnels, galeries et ponts, doit être mieux précisé. Les parties reliées à ces ouvrages sont-elles concernées ? Si oui, jusqu'à quel point ? Le périmètre d'intervention en question est à clarifier, et ce d'autant plus qu'à la demande des syndicats, l'autorité cantonale peut être amenée à se prononcer par l'établissement d'une décision de constatation, incluant un droit de recours. Par ailleurs, le canton de Neuchâtel part du principe que les Unités territoriales (UT) - par le biais des établissements cantonaux - sont exemptées de l'obligation d'annonce dans la mise en œuvre du mandat annuel d'entretien attribué par l'OFROU.

Nous vous remercions de votre attention et vous prions de croire, Monsieur le conseiller fédéral, à l'assurance de notre haute considération.

Neuchâtel, le 11 novembre 2020

Au nom du Conseil d'État :

La présidente,
M. MAIRE-HEFTI

La chancelière,
S. DESPLAND



NE



KANTON
NIDWALDEN

LANDAMMANN UND
REGIERUNGSRAT

Dorfplatz 2, Postfach 1246, 6371 Stans
Telefon 041 618 79 02, www.nw.ch

CH-6371 Stans, Dorfplatz 2, Postfach 1246, STK

PER E-MAIL

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft,
Bildung und Forschung WBF
Herr Bundesrat Guy Parmelin
Bundeshaus Ost
3003 Bern

Telefon 041 618 79 02
staatskanzlei@nw.ch
Stans, 20. Oktober 2020

Änderung der Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz (ArGV 2), Sonderbestimmungen für Bau- und Unterhaltsarbeiten auf Nationalstrassen. Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Mit Schreiben vom 17. August 2020 haben Sie uns eingeladen, zur Änderung der Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz (ArGV 2, SR 822.112) und zum erläuternden Bericht Stellung zu nehmen. Wir bedanken uns für die Möglichkeit dazu und vernehmen uns wie folgt.

Wir begrüssen grundsätzlich die vorgesehenen Änderungen in der obzitierten Vorlage. Der neu vorgeschlagene Artikel 48a in der Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz bringt in den klar definierten Fällen Erleichterung in der Bewilligungserteilung. Er führt dadurch zu einer administrativen Entlastung der Unternehmungen und der Behörden, ohne den Gesundheitsschutz der betroffenen Bauarbeiterinnen und Bauarbeiter zu gefährden.

Wir stimmen nicht der neu im Artikel 48a ArGV2 verankerten Meldepflicht der zuständigen kantonalen Behörden zu. Der kantonalen Behörde wird die Auflage gemacht, die Arbeitnehmervertretungen (Gewerkschaften) und paritätische Kommissionen über die erhaltenen Meldungen zu informieren. Die gesetzlich verankerte Verpflichtung der kantonalen Behörden, Arbeitnehmervertretungen (Gewerkschaft) oder eine paritätische Kommission mit einer Kopie der erteilten Bewilligungen zu bedienen, ist unnötig und praxisfremd, insbesondere da bereits heute die Kantone gestützt auf Art. 58 ArG von Gesetzes wegen eine Auskunftspflicht gegenüber den beschwerdeberechtigten Verbänden haben. Ausserdem sind in der Regel Bauvorhaben auf Nationalstrassen bei den Arbeitnehmervertretungen und paritätischen Kommissionen bekannt, bevor die kantonale Behörde davon Kenntnis hat.

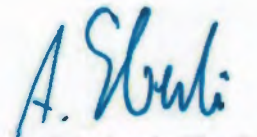
Vor diesem Hintergrund ist diese Meldepflicht als solche ein Novum in der ArGV 2 und sollte, wenn das Bewilligungsverfahren schon vereinfacht werden soll, weggelassen werden.

Wir bitten um Kenntnisnahme und Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse
NAMENS DES REGIERUNGSRATES



Dr. Othmar Füliger
Landammann



lic. iur. Armin Eberli
Landschreiber

Geht an:

- abas@seco.admin.ch



CH-6061 Sarnen, Postfach 1264, VD

A-Post

Eidgenössisches Departement
für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF
Schwanengasse 2
3003 Bern

Sarnen, 28. Oktober 2020/rö

OWSTK.3843

**Änderung der Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz (ArGV 2; SR 822.112):
Sonderbestimmungen für Bau- und Unterhaltsbetriebe auf Nationalstrassen
Vernehmlassung**

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

In eingangs erwähnter Angelegenheit haben Sie die Kantonsregierungen mit Schreiben vom 17. August 2020 zur Vernehmlassung bis 17. November 2020 eingeladen. Das Geschäft wurde dem Volkswirtschaftsdepartement zur Bearbeitung überwiesen. Wir danken Ihnen für diese Gelegenheit und nehmen innert Frist wie folgt Stellung:

Die Vorlage sieht vor, dass Bau- und Unterhaltsbetriebe im Bereich von bestehenden Nationalstrassen in die Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz (ArGV 2; SR 822.112) aufgenommen werden sollen. Damit werden diese Betriebe für bestimmte Arbeiten, die sie im Auftrag des ASTRA erledigen, von der Bewilligungspflicht für Nachtarbeit befreit.

Der Kanton Obwalden begrüsst grundsätzlich die vorgesehenen Änderungen. Der neue Art. 48a ArGV 2 bringt in klar definierten Fällen administrative Erleichterung bei der Bewilligungserteilung für Betriebe und Vollzugsbehörden. Der Gesundheitsschutz der betroffenen Bauarbeiterinnen und Bauarbeiter wird nicht gefährdet.

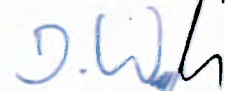
Der in Art. 48a ArGV 2 neu aufgenommene Meldepflicht der zuständigen kantonalen Behörden können wir dagegen nicht zustimmen. Der kantonalen Behörde wird darin neu die Auflage gemacht, die Arbeitnehmervertretungen (Gewerkschaften) und paritätischen Kommissionen über die erhaltenen Meldungen zu informieren. Eine gesetzlich verankerte Verpflichtung der kantonalen Behörden, Arbeit-

nehmervvertretungen (Gewerkschaft) oder paritätische Kommissionen jeweils mit einer Kopie der erteilten Bewilligungen zu bedienen, ist praxisfremd und generiert einen hohen administrativen Mehraufwand für die kantonalen Behörden, der weder sinnvoll noch erforderlich ist. In der Regel sind Bauvorhaben auf Nationalstrassen den Arbeitnehmersvertretungen und paritätischen Kommissionen bereits bekannt, noch bevor die kantonale Behörde selbst davon Kenntnis hat. Das Beschwerderecht der Verbände gemäss Art. 58 ArG bleibt sodann sichergestellt. Auf die Einführung der neu vorgesehenen Meldepflicht ist deshalb – insbesondere, wenn das Bewilligungsverfahren schon vereinfacht werden soll – zu verzichten.

Wir bitten um Kenntnisnahme und danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Volkswirtschaftsdepartement



Daniel Wyler
Landstatthalter

Zustellung vorab per E-Mail an:

- abas@seco.admin.ch (PDF- und Word-Version)

Kopie an:

- Kantonale Mitglieder des Eidgenössischen Parlaments
- Regierungsrat (Zirkulationsmappe)
- Amt für Arbeit
- Technische Inspektorate
- Staatskanzlei



Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung
Bundeshaus Ost
3003 Bern

Regierung des Kantons St.Gallen
Regierungsgebäude
9001 St.Gallen
T +41 58 229 74 44
info.sk@sg.ch

St.Gallen, 3. November 2020

Änderung der Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz: Sonderbestimmungen für Bau- und Unterhaltsbetriebe auf Nationalstrassen; Vernehmlassungsantwort

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Mit Schreiben vom 17. August 2020 laden Sie uns zur Vernehmlassung zur Änderung der eidgenössischen Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz (SR 822.112; abgekürzt ArGV 2) ein. Wir danken für diese Gelegenheit und nehmen gern wie folgt Stellung:

Grundsätzlich werden die vorgenommenen Anpassungen begrüsst. Sie tragen den in der Praxis herrschenden Rahmenbedingungen für Arbeiten auf Nationalstrassen Rechnung und haben zum Ziel, den administrativen Aufwand für entsprechende Nachtarbeitsbewilligungen zu reduzieren bzw. die Formalität auf eine reine Meldepflicht zu reduzieren.

Was im Entwurf indes fehlt, ist eine Unterscheidung zwischen den Betreibern der Nationalstrassen (Gebietseinheiten) und den für den Betrieb oder für Projekte beauftragten privaten Unternehmungen. Wir regen an, die für die Nationalstrassen zuständigen Gebietseinheiten aufgrund ihres Aufgabenportfolios von einer Bewilligungs- oder Meldepflicht generell auszunehmen.

Die angeregte Anpassung der ArGV 2 mag in der vorliegenden Form für die mit Arbeiten auf den Nationalstrassen beauftragten privaten Unternehmungen eine korrekte und sinnvolle Erleichterung darstellen. Die für die Nationalstrassen zuständigen Unterhaltsbetriebe (konkret die elf Nationalstrassen-Gebietseinheiten) werden aber in der vorgeschlagenen Gesetzesänderung diesen Drittbeauftragten gleichgestellt. Dies ist problematisch: Die Gebietseinheiten müssen kurzfristig aufgrund von Ereignissen oder Wettereinflüssen ihren Arbeiten unabhängig der Tageszeit nachgehen oder aufgrund der Vorgaben und Anforderungen des Bundesamtes für Strassen gezwungenermassen in der Nacht arbeiten. Das Erfordernis einer Bewilligung für diese Arbeiten ist nicht zielführend, da die Arbeiten ausgeführt werden müssen, um die Sicherheit und Funktionalität der Nationalstrassen zu gewährleisten.

Die Nationalstrassen-Gebietseinheit VI ist heute eine Abteilung des kantonalen Tiefbauamtes. Ob dies auch mittel- oder langfristig dem politischen Willen entspricht oder ob die



Nationalstrassen-Gebietseinheit VI in den nächsten Jahren aus der kantonalen Verwaltung losgelöst wird, ist heute offen. Sollte dieser Schritt erfolgen, unterstünde die Abteilung nicht mehr dem kantonalen Personalgesetz (sGS 143.1) und es ist offensichtlich, dass die dannzumal nötigen unzähligen Bewilligungen oder Meldungen der Nacharbeit keinen Mehrwert oder Zuwachs an Sicherheit bringen würden. Aus diesem Grund soll bereits im Zuge der Anpassung der ArGV 2 ermöglicht werden, dass die für die Nationalstrassen zuständigen Gebietseinheiten komplett aus dem Bewilligungsprozedere enthoben werden.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Im Namen der Regierung


Bruno Damann
Präsident


Dr. Benedikt van Spyk
Staatssekretär



Zustellung auch per E-Mail (pdf- und Word-Version) an:
abas@seco.admin.ch

T +41 52 632 73 67
sekretariat-bd@ktsh.ch

Baudepartement

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung
WBF

per Mail an: abas@seco.admin.ch

Schaffhausen, 16. November 2020

Änderung der Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz: Sonderbestimmungen für Bau- und Unterhaltsbetriebe auf Nationalstrassen; Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 17. August 2020 haben Sie uns zur Vernehmlassung in obgenannter Angelegenheit eingeladen, wofür wir uns bedanken. Nachfolgend lassen wir Ihnen gerne unsere Anmerkungen zukommen.

Im erläuternden Bericht unter Kapitel 2.1, Abschnitt «Betriebs-, Unterhalts-, Ausbau- und Erneuerungsarbeiten», wird auf Seite 3 ausgeführt:

«Wie der Aufzählung eingangs zu entnehmen ist, handelt es sich um Arbeiten, welche der Instandhaltung bestehender und aktiv betriebener Nationalstrassen dienen. Solche Tätigkeiten sind sowohl das Teeren der Fahrbahn wie auch das Auftragen von Sicherheitsmarkierungen und auch die Revision von Lüftungen und Beleuchtungen in den Tunnels.»

Unseres Erachtens ist diese Umschreibung nicht ganz vollständig, da zum einen auch offene Strecken über Sicherheitsausrüstungen verfügen und zum anderen auch kantonale Hochleistungsstrassen betroffen sind. Wir stellen deshalb den Antrag, den vorgeschlagenen Art. 48a des Arbeitsgesetzes dahingehend zu ergänzen, dass auch kantonale Hochleistungsstrassen genannt werden. Dies ermöglicht es, auch den Unterhalt dieser Strassen zu vereinfachen.

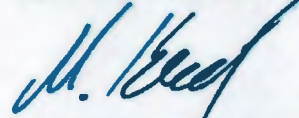
Gleichzeitig empfehlen wir, die Erläuterungen anzupassen, beispielsweise so:

«Wie der Aufzählung eingangs zu entnehmen ist, handelt es sich um Arbeiten, ~~welche der Instandhaltung des~~ im Zusammenhang mit dem Betrieb und Unterhalt von Nationalstrassen und kantonalen Hochleistungsstrassen inkl. Betriebs- und Sicherheitsausrüstungen bestehender und aktiv betriebener Nationalstrassen dienen. Solche Tätigkeiten sind sowohl das ~~Teeren der Fahrbahn wie auch das Auftragen von Sicherheitsmarkierungen und auch die Revision von Lüftungen und Beleuchtungen in den Tunnels.~~»

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

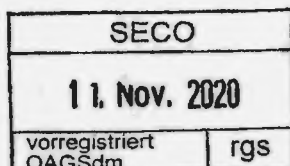
DER DEPARTEMENTSVORSTEHER



Martin Kessler, Regierungspräsident

Kopie an:

- Tiefbau Schaffhausen



Staatssekretariat für Wirtschaft
SECO
Leistungsbereich Arbeits-
bedingungen
Holzikofenweg 36
3003 Bern

10. November 2020

Vernehmlassung zur Änderung der Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz (ArGV 2; SR 822.112): Sonderbestimmungen für Bau- und Unterhaltsbetriebe auf Nationalstrassen (Art. 48a ArGV 2)

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Vorsteher des Eidgenössischen Departementes für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF, hat mit Schreiben vom 17. August 2020 die Kantone zur Vernehmlassung zur Änderung der Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz (ArGV 2): Sonderbestimmungen für Bau- und Unterhaltsbetriebe auf Nationalstrassen eingeladen. Dazu nehmen wir gerne wie folgt Stellung.

Das Bedürfnis nach sicheren, einwandfreien Nationalstrassen und eine immer raschere Abnutzung führen seit Jahren zu einer zunehmenden Anzahl von Baustellen auf dem Nationalstrassennetz, für die allesamt das Bundesamt für Strassen ASTRA Auftraggeber ist. Aus sicherheitstechnischen Gründen müssen diese Bauarbeiten in der Nacht verrichtet werden. Die entsprechende Bewilligungspflicht führt bei den Kantonen und beim SECO zu einer grossen administrativen Belastung.

Mit der vorliegenden Änderung der ArGV 2 sollen genau definierte Arbeiten an bestehenden Nationalstrassen zukünftig bewilligungsfrei in der Nacht ausgeführt werden können. Neben der Art der Arbeit und der Strassenkategorie wird die Anwendung von Art. 48a ArGV 2 ebenfalls von der Art der betroffenen Bauelemente respektive vom entsprechenden Sicherheitsaspekt abhängig gemacht. Was die betroffenen Bauelemente betrifft, ist es bedauerlich, dass Art. 48a ArGV 2 nur Tunnel, Galerien und Brücken abdeckt. Der erläuternde Bericht hält zwar fest, dass Arbeiten ausserhalb dieser Bauelemente auch in den Anwendungsbereich fallen, wenn sie in direktem Zusammenhang damit stehen und die Verhältnismässigkeit gewährt bleibt. Umfasst eine Baustelle zwei der vorgenannten Bauelemente, so findet die Bestimmung auch auf den dazwischenliegenden Strassenabschnitt Anwendung, soweit dies verhältnismässig ist. Diese Ergänzung reicht uns nicht aus. Wir geben zu bedenken, dass Sicherheitsbedürfnisse ausserhalb von Tunnels, Galerien und Brücken nicht weniger wichtig sind. Wir regen deshalb an, die Ausnahmebestimmung auf das gesamte Nationalstrassennetz auszuweiten. Wir begrüssen es, dass die Bewilligungsbefreiung nur die Nachtarbeit betrifft.

Durch die Aufhebung der Bewilligungspflicht wird die Veröffentlichung der entsprechenden Verfügungen des SECO im Schweizerischen Handelsamtsblatt (SHAB) wegfallen. Mittels der in Art. 48a Abs. 2 ArGV 2 eingeführten Meldepflicht, welche als Novum in der ArGV 2 gilt und als rein formelle Auflage zu verstehen ist, können sich Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände,

trotz Ausnahmen von der Bewilligungspflicht, via die kantonalen Vollzugsbehörden informieren.

Betreffend die Meldepflicht haben wir zwei Anmerkungen. Wir regen an, dass in Bezug auf die Meldung eine Präzisierung notwendig (z. B. Anzahl Arbeitnehmer, Arbeitszeiten etc. oder nur der Einsatz mit Datum in der Nacht ohne genaue Zeiten und Anzahl Arbeitnehmende) wäre. Eine solche Präzisierung kann auch noch in der Wegleitung vorgenommen werden. Ebenfalls sollte im Verordnungstext das Auskunftsrecht der Verbände fixiert werden. Dies um Klarheit zu schaffen und Missverständnisse zu vermeiden. Wird das Auskunftsrecht, wie aktuell aus Art. 58 ArG abgeleitet, besteht die Gefahr, dass auch in anderen Konstellationen, gestützt auf denselben Artikel, ein generelles Auskunftsrecht ohne Erlass einer Verfügung von den Verbänden geltend gemacht werden könnte. Wird das Auskunftsrecht hingegen gesondert in der Verordnung für diese Situation fixiert, ist die Gefahr einer analogen Anwendung deutlich reduziert.

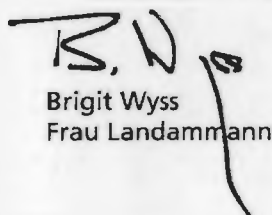
Aufgrund des eng begrenzten Geltungsbereichs von Art. 48a ArGV 2 bleibt die Bewilligungspflicht für eine beachtliche Anzahl von Baustellen an bestehenden öffentlichen Strassen. Für diese Fälle ist mit der Ergänzung des Anhangs der ArGV 1 eine Vereinfachung des Bewilligungsprozesses vorgesehen. Die revidierte Ziffer 14 des Anhangs der ArGV 1 dient als Auffangnorm und erweitert den bisherigen Geltungsbereich, für den die Vermutung der Unentbehrlichkeit für Nacht- und Sonntagsarbeit statuiert wird.

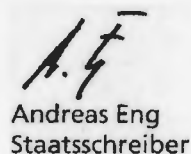
Wir begrüßen die Stossrichtung der vorgeschlagenen Änderung fordern aber eine Ausdehnung auf das gesamte Nationalstrassennetz. Eine Einschränkung auf einzelne Bauelemente erachten wir als unzweckmässig. Die Änderung der ArGV 2 führt auf jeden Fall zu einer administrativen Entlastung der Betriebe und der Behörden. Dem Gesundheitsschutz der Bauarbeiterinnen und Bauarbeiter wird weiterhin Rechnung getragen, indem im neuen Artikel 48a ArGV 2 ein eng begrenzter Geltungsbereich definiert ist. Zudem können sich die Verbände, trotz der Befreiung der Bewilligungspflicht, durch die Meldepflicht der Betriebe bei der kantonalen Vollzugsbehörde ausreichend informieren lassen.

Für die Möglichkeit, eine Stellungnahme abgeben zu dürfen, bedanken wir uns.

Mit freundlichen Grüßen

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES


Brigit Wyss
Frau Landammann


Andreas Eng
Staatsschreiber

Staatskanzlei, Regierungsgebäude, 8510 Frauenfeld

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)
Herr Guy Parmelin
Bundesrat
3003 Bern

Frauenfeld, 10. November 2020

**Änderung der Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz (ArGV 2; SR 822.112):
Sonderbestimmungen für Bau- und Unterhaltsbetriebe auf Nationalstrassen**

Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Mit Schreiben vom 17. August 2020 haben Sie uns in eingangs erwähnter Angelegenheit zur Vernehmlassung eingeladen. Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und haben folgende Bemerkungen anzubringen:

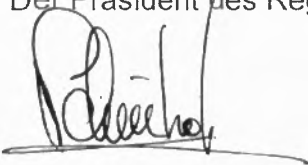
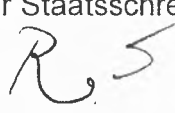
Art. 48 Abs. 2 ArGV 2

Antrag: Art. 48 Abs. 2 ArGV 2 ist zu streichen.

Die neu vorgesehene Pflicht zur vorgängigen schriftlichen Meldung des Einsatzes von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern in der Nacht wird abgelehnt. Mit dieser Meldepflicht würde der Vorteil, der sich aus dem Wegfall des Bewilligungsgesuchs ergibt, nämlich die Reduktion des administrativen Aufwands, zumindest teilweise wieder zunichtegemacht. Zudem wäre die vorgesehene Voranmeldefrist von 14 Tagen in dringenden Situationen unrealistisch lang.

Mit freundlichen Grüssen

Der Präsident des Regierungsrates


Der Staatsschreiber




5244

fr

0

14 ottobre 2020

Repubblica e Cantone Ticino
Consiglio di Stato
Piazza Governo 6
Casella postale 2170
6501 Bellinzona
telefono +41 91 814 43 20
fax +41 91 814 44 35
e-mail can-sc@ti.ch

Repubblica e Cantone
Ticino

Il Consiglio di Stato

Segreteria di Stato dell'economia

SECO
Protezione dei lavoratori
Holzikofenweg 36
3003 Berna

Invio per posta elettronica
abas@seco.admin.ch

Procedura di consultazione - Modifica dell'ordinanza 2 concernente la legge sul lavoro (OLL 2; RS 822.112) – Aziende di costruzione e di manutenzione che effettuano lavori su strade nazionali (art. 48a OLL 2)

Gentili Signore,
egregi Signori,

vi ringraziamo per l'invito a prendere posizione in merito alla proposta di modifica dell'ordinanza 2 concernente la legge sul lavoro, concernente la nuova disposizione speciale per i lavoratori impiegati in aziende di costruzione e di manutenzione che effettuano lavori su strade nazionali. Anche nel nostro Cantone l'esigenza di disporre di strade nazionali sicure e in ottimo stato e l'usura sempre più rapida hanno fatto aumentare nell'ultimo decennio il numero di autorizzazioni per l'occupazione del personale nella fascia notturna, per migliorare la sicurezza dei lavoratori e degli utenti della strada.

Considerati i molti permessi di lavoro trattati e che gli stessi comportano un notevole onere amministrativo, da un lato per le autorità, e dall'altro per le aziende interessate, salutiamo favorevolmente la disposizione derogatoria formulata nel nuovo art. 48a OLL2, così che in futuro i lavori possano essere effettuati durante la notte senza la necessità di un'autorizzazione.

Preso atto della volontà di ridurre l'onere amministrativo, si ritiene non indispensabile l'introduzione dell'obbligo di notifica previsto nel nuovo art. 48a cpv. 2, tenuto anche conto che è da intendersi come una condizione puramente formale che non trova applicazione in nessun altro settore economico contemplato nell'OLL2. Infatti le

autorità d'esecuzione della legge sul lavoro (LL), come avviene oggi, avranno comunque il diritto di effettuare, nel singolo caso, un controllo aziendale per verificare il rispetto di tutte disposizioni della LL e delle relative ordinanze riguardanti la protezione dei lavoratori, collaborando se necessario anche con l'Ufficio federale delle strade, prassi consolidata da anni in Ticino. Inoltre, i settori economici coinvolti in questo genere di attività sono sottoposti nella maggior parte dei casi a contratto collettivo di lavoro, pertanto anche i rappresentanti sindacali attivi nelle rispettive Commissioni paritetiche potranno espletare i controlli di loro competenza.

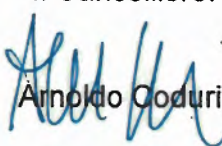
Ringraziandovi per la preziosa opportunità accordata di esprimerci in materia, vogliate gradire, gentili Signore ed egregi Signori, l'espressione della nostra stima.

PER IL CONSIGLIO DI STATO

Il Presidente:


Norman Gobbi

Il Cancelliere:


Arnoldo Coduri

Copia a:

- Divisione dell'economia (dfe-de@ti.ch);
- Ufficio dell'ispettorato del lavoro (dfe-uil@ti.ch);
- Deputazione ticinese alle camere federali (can-relazioniesterne@ti.ch);
- Pubblicazione in internet.

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft,
Bildung und Forschung WBF
Herr Bundesrat Guy Parmelin
Bundeshaus Ost
3003 Bern

(Zustellung per E-Mail: abas@seco.admin.ch)

Altdorf, 04. November 2020 UC/Cz

**Änderung der Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz (ArGV 2; SR 822.112): Sonderbestimmungen für
Bau- und Unterhaltsbetriebe auf Nationalstrassen; Stellungnahme**

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Mit Schreiben vom 17. August 2020 haben Sie uns eingeladen, zur Änderung von Artikel 48a der Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz (ArGV 2) Stellung zu nehmen. Wir bedanken uns für diese Möglichkeit.

Das Arbeitsgesetz statuiert das Nacht- und Sonntagsverbot. Ausnahmen bedürfen einer Bewilligung. Neu sollen für im Auftrag des ASTRA tätige Bau- und Unterhaltsbetriebe auf Nationalstrassen von der Bewilligungspflicht für Nachtarbeit befreit werden.

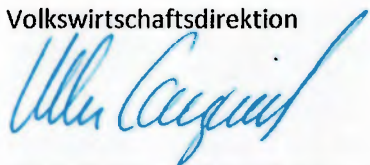
Grundsätzlich begrüssen wir die vorgesehenen Änderungen. Der neu vorgeschlagene Artikel 48a ArGV 2 bringt in klar definierten Fällen eine administrative Erleichterung für die Betriebe und die Vollzugsbehörden. Der Gesundheitsschutz der betroffenen Bauarbeiterinnen und Bauarbeiter wird dabei nicht gefährdet.

Die neue Meldepflicht ist als solche ein Novum in der ArGV 2 und sollte, wenn das Bewilligungsverfahren schon vereinfacht werden soll, weggelassen werden.

Wir bitten um Kenntnisnahme und Berücksichtigung unseres Anliegens.

Freundliche Grüsse

Volkswirtschaftsdirektion

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Urban Camenzind', is written over the printed name.

Urban Camenzind, Landammann

Kopie an: Amt für Arbeit und Migration

CONSEIL D'ETAT

Château cantonal
1014 Lausanne

Département fédéral de l'économie, de la
formation et de la recherche (DEFR)
Secrétariat d'Etat à l'économie (SECO)
Direction du travail (DA)
Conditions de travail (AB)
Protection des travailleurs (ABAS)
Holzikofenweg 36
3003 Berne

Par courrier électronique à :
abas@seco.admin.ch

Lausanne, le 11 novembre 2020

Consultation fédérale – Modification de l'ordonnance 2 relative à la loi sur le travail (OLT 2): dispositions spéciales pour les entreprises de construction et d'entretien intervenant sur les routes nationales

Madame, Monsieur,

Le Conseil d'Etat vous remercie de l'avoir consulté au sujet de l'objet cité en titre. Après avoir sollicité la prise de position des milieux concernés, il a l'avantage de se prononcer comme suit sur le projet mis en consultation.

Le Canton de Vaud n'échappe pas en effet à la nécessité d'entreprendre de nombreux travaux sur les routes nationales qui le traversent afin d'assurer un haut niveau de qualité et de sécurité des infrastructures à disposition du public.

Cela dit, les motifs conduisant les entreprises à travailler principalement de nuit doivent rester justifiés dans des cas spécifiques. Le projet d'article 48a OLT2 ne prévoyant qu'une dispense de l'obligation d'obtenir une autorisation, il est important de souligner que toutes les autres règles sur la durée du travail et du repos qui prévalent aujourd'hui doivent rester applicables afin que la sécurité des travailleurs et des usagers de la route soit garantie.

Compte tenu du fait que ces activités font l'objet d'une multitude de permis de travail et impliquent une importante charge administrative, l'allégement administratif consistant à exempter les entreprises de l'obligation d'obtenir une autorisation pour du travail de nuit dans certains cas particuliers ne doit pas être une incitation, sous couvert d'allégement administratif, à transférer la nuit des travaux qui pourraient être faits le jour.

Par ailleurs, le Conseil d'Etat prend note que le contenu de l'article 48a OLT2 est le fruit de plusieurs discussions avec les représentants des partenaires sociaux, des cantons et de l'Office fédéral des routes (OFROU) et qu'il s'agit de tenir compte, dans toute la mesure du possible, des besoins et souhaits de toutes les parties impliquées.

Il constate que le projet proposé s'il peut permettre de concrétiser un besoin d'allègement administratif, doit néanmoins garantir le respect du principe selon lequel le travail de nuit sans autorisation doit rester l'exception, puisqu'il est circonscrit aux cas pour lesquels il y a une véritable nécessité qui n'est remise en cause par aucun des acteurs du domaine concerné. Ce n'est qu'aux conditions expresses ci-dessus que le Conseil d'Etat peut entrer en matière sur le principe de la modification proposée.

Réitérant ses remerciements de l'avoir associé à cette consultation, le Conseil d'Etat vous prie de croire, Madame, Monsieur, à l'assurance de sa haute considération.

AU NOM DU CONSEIL D'ETAT

LA PRESIDENTE



Nuria Gorrite

LE CHANCELIER



Vincent Grandjean



2020.04721

P.P. CH-1951
Sion

Poste CH SA

Monsieur Guy Parmelin
Conseiller fédéral
Chef du Département fédéral de
l'économie, de la formation et de la
recherche
Palais Fédéral
3003 Berne



Date - 4 NOV. 2020

Consultation du DEFR - Modification de l'ordonnance 2 relative à la loi sur le travail (OLT2 ; RS 822.112) – Dispositions spéciales pour les entreprises de construction et d'entretien intervenant sur les routes nationales

Monsieur le conseiller fédéral,

Le Conseil d'Etat valaisan a pris connaissance du projet de modification cité en titre et de son rapport explicatif.

Après un examen attentif de celui-ci, il constate que les modifications proposées répondent au besoin de disposer de routes nationales sûres et conformes à l'état de la technique. Il s'agit en effet de travaux qui, précisément, visent au maintien de la qualité de tronçons vitaux par des travaux réalisés de nuit pour des raisons de sécurité.

L'introduction d'une telle disposition est en outre nécessaire, dès lors qu'elle correspond à la pratique constante du SECO et des cantons qui octroient en général un permis pour les travaux concernant de tels chantiers sur la base d'une indispensabilité technique ou économique ou d'un besoin urgent.

Ce nouvel article dispensera les entreprises concernées de l'obligation de demander des autorisations en cas de travail de nuit pour ce genre de travaux, pour autant que ces derniers correspondent aux conditions prévues par le législateur.

Le Conseil d'Etat relève néanmoins que ces modifications n'allègeront que très peu le volume de travail dévolu aux autorités d'exécution cantonales ainsi que la charge administrative des entreprises. En effet, au vu de la faible ampleur de la dérogation OLT2, qui ne concerne que les ouvrages d'art, et compte tenu du fait que le complément apporté à l'annexe de l'ordonnance 1 relative à la loi sur le travail (OLT1) ne s'applique qu'aux seuls chantiers de longue durée de la compétence du SECO, un permis cantonal sera toujours obligatoire dans une grande majorité de situations nécessitant des interventions de courte durée sur des routes nationales.

Le projet n'appelle pour le reste pas de remarque particulière de notre part et le canton du Valais souscrit par conséquent à la modification proposée.

En vous remerciant de nous avoir donné l'opportunité de nous déterminer sur le projet présenté, nous vous prions de croire, Monsieur le conseiller fédéral, à l'expression de notre parfaite considération.

Au nom du Conseil d'Etat

Le président

Le chancelier

Christophe Darbellay

Philipp Spörri

The seal of the Canton of Valais, Conseil d'Etat, is a circular emblem. It features a central shield with a crown on top, surrounded by a wreath. The shield contains a cross and several stars. The text "CANTON DU VALAIS" is written in a circle around the top, and "CONSEIL D'ETAT" is written around the bottom. There are small stars separating the top and bottom text.

Copie à abas@seco.admin.ch



Volkswirtschaftsdirektion, Postfach, 6301 Zug

Nur per Mail

Eidgenössisches Department für Wirtschaft,
Bildung und Forschung, WBF
Guy Parmelin
Bundesrat
Bundeshaus Ost
3003 Bern

T direkt +41 41 728 55 01
silvia.thalmann@zg.ch
Zug, 30. Oktober 2020 DICR
VD VDS 6 / 347 / 63699

**Vernehmlassung zur Änderung der Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz (ArGV 2; SR 822.112): Sonderbestimmungen für Bau- und Unterhaltsbetriebe auf Nationalstrassen
Stellungnahme des Kantons Zug**

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 17. August 2020 haben Sie den Kanton Zug eingeladen, zu oben erwähnter Vernehmlassung Stellung zu nehmen. Der Regierungsrat des Kantons Zug hat die Volkswirtschaftsdirektion mit der direkten Erledigung beauftragt.

Vorbemerkung

Der Kanton Zug begrüsst die Ausdehnung der Ausnahmegestimmungen auf die Bau- und Unterhaltsbetriebe auf Nationalstrassen. Es ist vollkommen richtig, die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Arbeiten auf Nationalstrassen hoch zu gewichten. Für den Kanton Zug wird allerdings kein Rückgang der administrativen Belastung eintreten, da unser Nationalstrassennetz im Vergleich zu anderen Kantonen sehr klein ist und folglich auch wenige Gesuche um Arbeitszeitbewilligungen eingeholt werden.

Antrag:

Art. 48a Abs. 2 ist folgendermassen zu ändern: «Der Betrieb muss den Einsatz von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern in der Nacht mindestens **14 7** Tage vor Arbeitsbeginn schriftlich der zuständigen kantonalen Vollzugsbehörde melden.»

Begründung:

Wir begrüssen die in Absatz 2 neu eingeführte Meldepflicht der Betriebe bei der kantonalen Vollzugsbehörde. Bei Wegfall der Bewilligungspflicht für Nachtarbeit ist es wichtig zu wissen,

wo und in welchem Umfang gearbeitet wird. Einerseits kann die kantonale Vollzugsbehörde bei Bedarf von sich aus tätig werden, andererseits die Informationen an andere Behörden weiterleiten (z.B. Polizei, Strassenverkehrsamt, Gemeinden). Eine Meldefrist für die Betriebe von 14 Tagen scheint uns allerdings zu lang, da gerade Belagsarbeiten witterungsbedingt oft verschoben werden müssen. Eine Meldefrist von 7 Tagen ist ausreichend.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse
Volkswirtschaftsdirektion



Silvia Thalmann-Gut
Regierungsrätin

Kopie per E-Mail an:

- abas@seco.admin.ch (Word- und PDF-Datei)
- Gesundheitsdirektion
- Baudirektion
- Amt für Wirtschaft und Arbeit
- Staatskanzlei zur Veröffentlichung auf der Homepage



Kanton Zürich
Regierungsrat

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft
Bildung und Forschung
3003 Bern

GENERALSEKRETARIAT	
10. NOV. 2020	
GS	
SECO	
BLW	
KTI	
EHR	
SBFI	
BW	
BW	
V	
PU	
ZIV	
KF	
Reg. Nr. _____	

4. November 2020 (RRB Nr. 1048/2020)

Änderung der Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz (Vernehmlassung)

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Wir danken für die Einladung vom 17. August 2020, zur Änderung der Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz betreffend Sonderbestimmungen für Bau- und Unterhaltsbetriebe auf Nationalstrassen Stellung nehmen zu können, und äussern uns wie folgt:
Die Verordnungsänderungen tragen zur administrativen Entlastung der Unternehmen und der Vollzugsbehörden des Bundes und der Kantone bei, ohne den Arbeitnehmerschutz zu beeinträchtigen. Wir begrüssen die Änderungen und haben dazu keine weiteren Bemerkungen.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Bundesrat,
die Versicherung unserer ausgezeichneten Hochachtung.

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin:

Die Staatsschreiberin:

S. Steiner

K. Arioli

Dr. Silvia Steiner

Dr. Kathrin Arioli



SECO	
11. Nov. 2020	
vorregistriert OAGSdm	fan

Von: Röthlisberger Manon <Manon.Roethlisberger@chgemeinden.ch>
Gesendet: Mittwoch, 11. November 2020 12:16
An: _SECO-ABAS Arbeitnehmerschutz
Betreff: Stellungnahme CH Gemeinden ACS: Modification de l'ordonnance 2 relative a la loi sur le travail

Madame, Monsieur,

Avec votre courrier du 17 août dernier, vous avez soumis la consultation sur la «Modification de l'ordonnance 2 relative a la loi sur le travail » à l'Association des Communes Suisses (ACS) pour consultation. Nous tenons à vous remercier de nous avoir donné l'occasion d'exprimer notre point de vue au nom des 1600 communes affiliées à l'ACS.

Toutefois, après avoir étudié les documents, nous vous informons que l'ACS ne prendra pas position sur cet objet.

En vous remerciant pour votre attention, nous vous prions de croire, Madame, Monsieur, à l'assurance de notre considération distinguée.

Manon Röthlisberger

Absente le lundi

Association des Communes Suisses

Manon Röthlisberger

Cheffe de projet

Responsable des domaines environnement, énergie, aménagement du territoire et transports

Déléguée pour la Suisse romande

Case postale

3001 Berne

Tel. 031 380 70 10

manon.roethlisberger@chgemeinden.ch

www.chcommunes.ch



ACS – Ensemble pour des communes fortes

L'Association des Communes Suisses défend les intérêts des communes au niveau fédéral. Elle s'engage à ce que la marge de manœuvre des communes ne soit pas continuellement restreinte. Elle informe dans la «Commune Suisse» – voici le lien vers l'édition actuelle – sur son site internet et lors des réunions spécialisées sur des dossiers importants en matière de politique communale et sur des bons exemples pratiques. Elle encourage l'échange entre les communes avec le but d'augmenter leur capacité de performance.



AfBN – Allmendstrasse 1 – 6454 Flüelen

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft
Bildung und Forschung WB

Per Mail an abas@seco.admin.ch

16. November 2020

Anpassung Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz Sonderbestimmung für Bau- und Unterhaltsbetriebe auf Nationalstrassen

Sehr geehrte Damen und Herren

Von unseren kantonalen Kollegen wurden wir über die Vernehmlassung zur Änderung der Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz informiert. Das AfBN ist als Gebietseinheit XI gemäss Nationalstrassengesetz Anhang 2 zuständig für die Ausführung des betrieblichen und des projektfreien baulichen Unterhalts auf den Nationalstrassen im Kanton Uri sowie in Teilen der Kantone Schwyz, Nidwalden und Tessin.

Wir erlauben uns folgende Stellungnahme:

Allgemeine Würdigung

Die Herleitung zu den vorgeschlagenen Gesetzesanpassungen sind nachvollziehbar und aus unserer Sicht korrekt. Eine hohe Verfügbarkeit der Nationalstrassen in Verbindung mit einer hohen Sicherheit für den Verkehrsteilnehmer wie auch für die Mitarbeitenden des Autobahnunterhalts sind grosse Herausforderungen. Die Verschiebung in die Nacht ist eine Realität mit der wir uns täglich auseinandersetzen müssen.

Arbeiten während der Stosszeiten sind aus sicherheits- und volkswirtschaftlichen Überlegungen nur noch beschränkt möglich. Ein Spurabbau kann je nach Streckenabschnitt nur noch zwischen neun Uhr abends und sechs Uhr morgens vorgenommen werden. Diese Einschränkungen sind in Zeitfenstertabellen durch das ASTRA geregelt. Diese werden regelmässig der Verkehrsentwicklung angepasst, wobei die Einschränkungen laufend zunehmen.

Die Nachtarbeit beträgt bei den Betriebsmitarbeitenden bereits heute zwischen 15-20% der gesamten Arbeitszeit.

Die Aufgaben von Gebietseinheiten sind im Nationalstrassengesetz, bzw. der Nationalstrassenverordnung gesetzlich geregelt. Die Details sind in einer umfangreichen Leistungsvereinbarung mit dem Bund geregelt. Eine Gebietseinheit ist verpflichtet rund um die Uhr Einsätze zu leisten, sei dies im Ereignisfall, im Rahmen von Signalisationen für Baustellen des ASTRA oder beispielsweise im Winterdienst.

Anmerkung zur Anpassung

Die vorgeschlagene Anpassung des Arbeitsgesetzes hat zum Ziel, den administrativen Aufwand für Unternehmer wie auch für die Bewilligungsstellen zu reduzieren. Anstelle einer Bewilligung soll nur noch eine Meldepflicht erfolgen. Dies ist grundsätzlich zu begrüßen.

Nicht vorgesehen ist aber eine Differenzierung der Gebietseinheiten gemäss Nationalstrassengesetz/-verordnung. Diese sind gesetzlich zur Nacht- und Sonntagsarbeit verpflichtet. Diese Arbeiten sind notwendig um Sicherheit und Verfügbarkeit der Nationalstrassen sicherzustellen. Auf Grund dieser gesetzlichen Pflicht ist das Erfordernis einer Bewilligung oder Meldung nicht zielführend.

Antrag

Wir beantragen deshalb, im Rahmen der Anpassung des Arbeitsgesetzes die in der Nationalstrassenverordnung definierten elf Gebietseinheiten von den übrigen auf Nationalstrassen tätigen Betrieben zu differenzieren und diese generell von der Bewilligungspflicht oder Meldepflicht für Nachtarbeiten zu befreien.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unseres Anliegens.

Freundliche Grüsse



Kümpel Daniel
Amtsvorsteher



Willy Gnös
Abteilungsleiter Stab

Par courriel : abas@seco.admin.ch

Conseils et assistances techniques

Affaire traitée par : Charlie Gestlin

T +41 21 632 12 30

D +41 21 632 15 61

F +41 21 632 12 39

C CAT@fve.ch

Notre réf : DEY/CGN

Votre réf :

Tolochenaz, le 16 novembre 2020

Consultation relative au projet de modification de l'ordonnance 2 relative à la loi fédérale sur le travail (OLT2)

Madame, Monsieur,

Pour faire suite à la consultation citée en exergue, la Fédération vaudoise des entrepreneurs est tout à fait d'accord avec cette modification de l'ordonnance 2 relative à la loi fédérale sur le travail. Elle estime que cette réforme va apporter une simplification administrative, même si le projet prévoit un devoir d'annonce et ne concerne pas la construction de routes nationales ni les routes cantonales.

Fondée en 2019, l'association Constructionvaud a notamment pour but, dans le cadre de Constructionromande, de défendre les intérêts de la construction, par une concertation et une coordination de ses membres en vue de prendre des positions communes à l'attention d'entités tierces (autorités politiques, autorités administratives, associations professionnelles, partis politiques, etc.) dans les domaines de l'économie privée, publique, de la formation professionnelle, juridique, technique, politique et des institutions sociales.

En vous remerciant de nous avoir consultés, nous vous prions d'agréer, Madame, Monsieur, nos salutations distinguées.

David Equey



Secrétaire général

Département fédéral de l'économie,
de la formation et de la recherche DEFR

A l'attention de M. Guy Parmelin
Conseiller fédéral

Palais fédéral est

CH-3003 Berne

Paudex, le 1^{er} octobre 2020
PM/

Modification de l'ordonnance 2 relative à la loi sur le travail (OLT 2) : dispositions spéciales pour les entreprises de construction et d'entretien intervenant sur les routes nationales – Réponse à la procédure de consultation

Monsieur le Conseiller fédéral,

Nous vous remercions d'avoir requis notre avis dans le cadre de la procédure de consultation relative à la modification de l'ordonnance 2 relative à la loi sur le travail (OLT 2). Après étude des différents documents, nous vous transmettons ci-après notre prise de position.

Contexte

Le présent projet vise à introduire dans l'OLT2 une nouvelle catégorie d'entreprises pouvant bénéficier de règles spéciales et dérogatoires par rapport aux règles générales de la loi sur le travail (LTr). En l'espèce, il s'agit de faire bénéficier les entreprises de construction et d'entretien de routes nationales d'une dérogation à l'obligation de solliciter une autorisation pour le travail de nuit en application de l'article 4 al.1 OLT2. En effet, l'augmentation du nombre de chantiers sur le réseau des routes nationales, qui s'explique par la nécessité de bénéficier de routes sûres et en excellent état, fait qu'un nombre de plus en plus important de demandes de permis de travailler de nuit et/ou le dimanche sont déposées auprès des autorités compétentes. Celles-ci accordent ces autorisations dans une très grande majorité des cas, car il existe des justifications avérées de besoins de protection et de sécurité des travailleurs et des usagers de la route. La nuit en particulier, la circulation est bien moins dense que le jour, ce qui inmanquablement contribue à réduire les risques d'accident tant pour les travailleurs des entreprises qui œuvrent que pour les usagers de la route. En outre, toujours dans l'intérêt de la santé des travailleurs, le fait que la circulation est moindre diminue nettement la pollution atmosphérique due aux gaz d'échappements. Enfin, du point de vue de la fluidité du trafic, il y a également un intérêt général à ce que les travaux s'achèvent dans les meilleurs délais. Or effectuer les travaux de nuit, dans de meilleures conditions de sécurité, permet de fermer des voies au trafic sans trop le perturber, ce qui fait indéniablement avancer les travaux plus rapidement.

Route du Lac 2
1094 Paudex
Case postale 1215
1001 Lausanne
T +41 58 796 33 00
F +41 58 796 33 11
info@centrepatronal.ch

Kapellenstrasse 14
Postfach 5236
3001 Bern
T +41 58 796 99 09
F +41 58 796 99 03
cpbern@centrepatronal.ch
www.centrepatronal.ch

Remarques générales

L'obligation qui impose aujourd'hui aux entreprises de construction et d'entretien de routes nationales de demander des permis pour effectuer du travail de nuit, soit entre 23h et 6h du matin, ou du dimanche, soit du samedi 23h au dimanche 23h, représente une importante charge administrative tant pour les entreprises en question que pour les autorités compétentes. Il faut en effet d'un côté détailler et motiver la demande et de l'autre côté en vérifier le bienfondé. Pour rappel, une demande d'autorisation doit être effectuée auprès du SECO lorsqu'on a affaire à du travail de nuit régulier (25 nuits et plus par année civile, art. 31 al.1 OLT1) ou du travail dominical régulier (plus de 6 dimanches par année civile, art. 40 al.3 OLT1) et auprès des autorités cantonales quand on a affaire à du travail de nuit ou dominical temporaire.

Remarques particulières

Article 48a al.1 OLT2

Au niveau du champ d'application de cette disposition, nous sommes d'avis qu'il faut l'élargir également au travail dominical, soit en ajoutant, en plus du renvoi à l'art. 4 al.1 OLT2, un renvoi à l'art. 4 al.2 OLT2. Ainsi, les entreprises de construction et d'entretien de routes nationales doivent avoir la possibilité de travailler tout ou partie du dimanche sans autorisation officielle préalable. Cela se justifie pour les mêmes raisons que pour le travail de nuit, à savoir que le dimanche, le trafic est restreint par rapport aux autres jours de la semaine, ce qui permet de travailler dans de meilleures conditions de sécurité et pour les travailleurs et pour les usagers de la route. En outre, et comme déjà mentionné ci-dessus, le dimanche, selon l'article 18 al.1 LTr, commence le samedi à 23h pour se terminer le dimanche à 23h. Ainsi, pour pouvoir effectuer un travail dans la nuit du samedi au dimanche (de 23h à 6h du matin), il serait inutile de demander une autorisation du travail de nuit, mais il faudrait, quand même, obtenir une autorisation du travail dominical; une telle incohérence va clairement à l'encontre même du but de la présente modification législative. Par ailleurs, mais le rapport explicatif ne donne aucun chiffre sur la question, il eut été intéressant de savoir sur combien de demandes de travail de nuit, respectivement de travail dominical, une autorisation a été refusée. Nous avons toutes les raisons de penser que de telles situations restent très marginales. Aussi, par souci de simplification, de cohérence et de logique dans l'atteinte des buts recherchés (sécurité et diminution de la charge administrative) nous plaçons en faveur de l'élargissement de la dérogation au travail du dimanche et ainsi de l'introduction d'un renvoi à l'article 4 al.2 OLT2.

Le rapport explicatif mentionne à la page 4, deuxième paragraphe: « Les travaux effectués en dehors des éléments de construction précités entrent également dans le champ d'application lorsqu'ils sont en lien direct avec eux et que la proportionnalité est respectée. Lorsqu'un chantier englobe deux des éléments de construction mentionnés à l'al. 1 (tunnels, galeries ou ponts), la disposition s'applique aussi au tronçon de route qui les relie, pour autant que cela soit proportionné. » Nous estimons que cette précision de grande importance ne ressort pas clairement du texte même de la loi et demandons qu'elle figure expressément dans sa version définitive.

En tenant compte des deux remarques susmentionnées, nous proposons le texte suivant : « Est applicable aux entreprises de construction et d'entretien et aux travailleurs qu'elles affectent à des travaux d'exploitation, d'entretien, d'aménagement et

de rénovation sur des routes nationales existantes selon les art. 2 à 4 de la loi fédérale du 8 mars 1960 sur les routes nationales l'art. 4, al. 1, pour toute la nuit, et l'art. 4, al.2, pour le dimanche, pour autant que le travail de nuit, respectivement le travail dominical, soient nécessaires pour des raisons de sécurité à des travaux dans des tunnels, dans des galeries et sur des ponts, en particulier lorsqu'une voie de circulation doit être fermée. Il en va, par ailleurs, de même des travaux ayant un lien direct avec les travaux précités. En outre, lorsqu'un chantier englobe deux des éléments de construction susmentionnés (tunnels, galeries ou ponts), la disposition s'applique aussi au tronçon de route qui les relie, pour autant que cela soit proportionné. »

Article 48a al.2 OLT2

Cet alinéa introduit dans la loi une obligation aux entreprises concernées d'annoncer par écrit à l'autorité cantonale d'exécution compétente l'occupation de travailleurs la nuit au moins quatorze jours avant le début des travaux. Nous comprenons que cette disposition est éminemment politique et qu'elle a pour but de faire accepter le principe de l'exception prévu à l'alinéa 1 de ce même article.

Cela étant dit, une telle obligation d'annonce qui constitue une nouveauté dans le droit public du travail, nous paraît aussi inadmissible qu'infondée. D'une part, elle introduit dans la loi une nouvelle obligation qui, si elle devait être maintenue dans la version définitive, risquerait fortement d'être exigée à nouveau dans des projets de modifications ultérieures, ce qui n'est pas souhaitable. D'autre part, sur le fond, une telle obligation n'apporte rien si ce n'est des charges administratives que le projet vise précisément à diminuer. En outre, le rapport explicatif tente de justifier l'introduction de cette nouvelle obligation par le fait qu'elle permettrait aux commissions paritaires (p.5 premier paragraphe) d'avoir la possibilité de vérifier si les conditions salariales prescrites seraient bien respectées sur tel ou tel chantier. On ne peut que s'étonner d'une telle justification car les salaires sont versés à la fin du mois, soit après que le travail de nuit ait été réalisé. Il n'est donc pas possible de savoir à l'avance si l'employeur va, en cas de travail de nuit, respecter ses obligations salariales en la matière. En outre, il est utile de se rappeler que les commissions paritaires sont composées de représentants syndicaux et de salariés qui pourraient parfaitement avoir été mis au courant d'irrégularités par d'autres employés. Dans tous les cas, le salarié qui se sentirait lésé a toujours la possibilité d'ouvrir une action en justice contre son employeur afin de faire reconnaître son éventuel droit.

Enfin, nous relevons qu'il n'existe aucune obligation légale pour l'autorité cantonale d'exécution d'informer les commissions paritaires. A défaut d'une telle obligation, cet alinéa ne fait tout simplement aucun sens.

Dès lors, pour l'ensemble des motifs susmentionnés, nous demandons que cet alinéa soit purement et simplement supprimé du projet.

Annexe, chiff. 14

L'introduction des modifications proposées permet d'obtenir pour les travaux de nuit non visé par l'art. 48a al.1 OLT2 et pour les travaux dominicaux une autorisation par le biais d'une procédure simplifiée, ce qui va dans le bon sens.

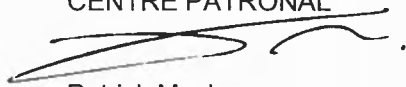
Pour une meilleure cohérence et uniformité du projet, ces modifications qui concernent les travaux de nuit et du dimanche, plaident en faveur de l'introduction dans l'art. 48a al.1 OLT2 d'une dérogation pour les travaux dominicaux.

Conclusions

Moyennant la prise en considération des remarques susmentionnées, nous acceptons les modifications proposées.

Nous vous remercions de l'attention que vous porterez à ces lignes et nous vous prions d'agréer, Monsieur le Conseiller fédéral, l'assurance de notre très haute considération.

CENTRE PATRONAL

A handwritten signature in black ink, consisting of a series of loops and a long horizontal stroke, positioned over the printed name.

Patrick Mock

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF
Staatssekretariat für Wirtschaft SECO

Elektronischer Versand: abas@seco.admin.ch

Bern, den 17. November

Stellungnahme zur Vernehmlassung zur Änderung der Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz (ArGV 2; SR 822.112): Sonderbestimmungen für Bau- und Unterhaltsbetriebe auf Nationalstrassen

Stellungnahme von strasseschweiz – Verband des Strassenverkehrs (FRS)

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Gelegenheit, zu dem im Titel genannten Thema wie folgt Stellung nehmen zu dürfen:

Allgemeine Bemerkungen

strasseschweiz begrüsst die vorgeschlagenen Änderungen der ArGV 2. Sie senken den administrativen Aufwand und erhöhen die Planungssicherheit für die Bauunternehmen. Die Absicht, Bauarbeiten an neuralgischen Stellen in verkehrsärmeren Zeiten – also vor allem in der Nacht – durchzuführen, ist sehr vernünftig.

Die vorgeschlagenen Anpassungen der Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz bringt aus unserer Sicht klare Vorteile: Die Abkehr von der Einzelfallbeurteilung durch eine Behörde und der Verzicht auf einen Bewilligungsprozess senken nicht nur den administrativen Aufwand, sie erhöhen auch die Planungssicherheit. Wir erachten die Meldepflicht als adäquat, damit die Kontrolltätigkeiten ausgeführt werden können.

Wir danken Ihnen, sehr geehrter Herr Bundesrat, sehr geehrte Damen und Herren, für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme. Bei Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

strasseschweiz – Verband des Strassenverkehrs FRS



Daniel Hofer
Präsident



Olivier Fantino
Geschäftsführer

Par courriel : abas@seco.admin.ch

Conseils et support juridique
Affaire traitée par : Pierrette Eberhard

T +41 21 632 11 10
D +41 21 632 14 51
F +41 21 632 11 19
C Juridique@fve.ch

Notre réf : DEY/PED
Votre réf :

Tolochenaz, le 16 novembre 2020

Consultation relative au projet de modification de l'ordonnance 2 relative à la loi fédérale sur le travail (OLT2)

Madame, Monsieur,

Pour faire suite à la consultation citée en exergue, la Fédération vaudoise des entrepreneurs est tout à fait d'accord avec cette modification de l'ordonnance 2 relative à la loi fédérale sur le travail. Elle estime que cette réforme va apporter une simplification administrative, même si le projet prévoit un devoir d'annonce et ne concerne pas la construction de routes nationales ni les routes cantonales.

Fondée en 1904, la Fédération vaudoise des entrepreneurs (FVE) est la plus importante association patronale de la construction dans le canton de Vaud. Elle réunit les métiers du gros œuvre, du second œuvre et de la construction métallique, soit près de 2'800 entreprises, ce qui représente environ 23'000 travailleurs.

En vous remerciant de nous avoir consultés nous vous prions d'agréer, Madame, Monsieur, nos salutations distinguées.

David Equey



Directeur adjoint



Bau- und Verkehrsdirektion
Tiefbauamt
Nationalstrassen Betrieb

Industriestrasse 9
3700 Spiez
+41 33 224 22 22
be.ns.betrieb@be.ch
www.be.ch/tba

Tiefbauamt, Industriestrasse 9, 3700 Spiez

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft
Bildung und Forschung WB

Per E-Mail an: abas@seco.admin.ch

Unsere Referenz: Martin Rösti
Ihre Referenz: Corina Müller, Fabienne Krug

17. November 2020

Anpassung Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz Sonderbestimmung für Bau- und Unterhaltsbetriebe auf Nationalstrassen

Sehr geehrte Damen und Herren

Per Schreiben vom 17.08.2020 an die Regierung des Kantons Bern wurden wir über die Vernehmlassung zur Änderung der Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz informiert. Das Tiefbauamt des Kantons Bern ist mit der Abteilung Nationalstrassen Betrieb als Gebietseinheit I gemäss Nationalstrassengesetz Anhang 2 zuständig für die Ausführung des betrieblichen und des projektfreien baulichen Unterhalts auf den Nationalstrassen N1, N5, N6, N8, N12 und N16 im Kanton Bern.

Wir erlauben uns folgende Stellungnahme:

Allgemein Würdigung

Die Herleitung zu den vorgeschlagenen Gesetzesanpassungen sind nachvollziehbar und aus unserer Sicht korrekt. Eine hohe Verfügbarkeit der Nationalstrassen in Verbindung mit einer hohen Sicherheit für den Verkehrsteilnehmenden wie auch für die Mitarbeitenden des Autobahnunterhalts sind grosse Herausforderungen. Die Verschiebung in die Nacht ist eine Realität mit der wir uns täglich auseinandersetzen müssen.

Arbeiten während der Stosszeiten sind aus sicherheits- und volkswirtschaftlichen Überlegungen nur noch beschränkt möglich. Ein Spurabbau kann je nach Streckenabschnitt nur noch zwischen neun Uhr abends und sechs Uhr morgens vorgenommen werden. Diese Einschränkungen sind in Zeitfenstertabellen durch das ASTRA geregelt. Diese werden regelmässig der Verkehrsentwicklung angepasst, wobei die Einschränkungen laufend zunehmen. Die Nachtarbeit beträgt bei unseren Betriebsmitarbeitenden bereits heute zirka 20% der gesamten Arbeitszeit.

Die Aufgaben von Gebietseinheiten sind im Nationalstrassengesetz, bzw. der Nationalstrassenverordnung gesetzlich geregelt. Die Details sind in einer umfangreichen Leistungsvereinbarung mit dem Bund geregelt. Eine Gebietseinheit ist verpflichtet rund um die Uhr Einsätze zu leisten, sei dies im Ereignisfall, sei dies im Rahmen von Signalisationen für Baustellen im Auftrag des ASTRA.

Anmerkung zur Anpassung

Die vorgeschlagene Anpassung des Arbeitsgesetzes hat zum Ziel, den administrativen Aufwand für Unternehmen wie auch für die Bewilligungsstellen zu reduzieren. Anstelle einer Bewilligung soll nur noch eine Meldepflicht erfolgen. Dies ist grundsätzlich zu begrüßen.

Nicht vorgesehen ist aber eine Differenzierung der Gebietseinheiten gemäss Nationalstrassengesetz/-verordnung. Diese sind gesetzlich zur Nacht- und Sonntagsarbeit verpflichtet. Diese Arbeiten sind notwendig um Sicherheit und Verfügbarkeit der Nationalstrassen sicherzustellen. Auf Grund dieser gesetzlichen Pflicht ist das Erfordernis einer Bewilligung oder Meldung nicht zielführend.

Antrag

Wir beantragen deshalb, im Rahmen der Anpassung des Arbeitsgesetzes die in der Nationalstrassenverordnung definierten elf Gebietseinheiten von den übrigen auf Nationalstrassen tätigen Betrieben zu differenzieren und diese generell von der Bewilligungs- oder Meldepflicht für Nachtarbeiten zu befreien.

Besten Dank für die Berücksichtigung unseres Anliegens.

Freundliche Grüsse

Nationalstrassen Betrieb
Gebietseinheit I



Martin Rösti
Leiter Gebietseinheit I

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft,
Bildung und Forschung WBF
Staatssekretariat für Wirtschaft SECO

abas@seco.admin.ch

Zürich, 7. Oktober 2020

Matthias Forster, +41 58 360 77 70, m.forster@infra-suisse.ch

Stellungnahme zur Vernehmlassung zur Änderung der Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz (ArGV 2; SR 822.112): Sonderbestimmungen für Bau- und Unterhaltsbetriebe auf Nationalstrassen

Sehr geehrter Herr Bundesrat,
sehr geehrte Damen und Herren

Infra Suisse ist die Organisation der Schweizer Infrastrukturbauer und vertritt die Interessen von rund 200 Mitgliedfirmen. Für die Möglichkeit, zur Änderung der Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz Stellung zu nehmen, bedanken wir uns bei Ihnen herzlich. Als Vertreterin der Bauunternehmen, welche auf Baustellen der Nationalstrassen tätig sind, ist die Änderung der Verordnung für uns von besonderem Interesse.

Infra Suisse begrüsst die vorgeschlagene Änderung der ArGV 2. Sie senken den administrativen Aufwand und erhöhen die Planungssicherheit für die Bauunternehmen.

Die Strasse ist klar der bedeutendste Verkehrsträger. Der Strassenverkehr ist in den letzten Jahrzehnten stark gestiegen und auch künftig wird eine Zunahme prognostiziert. Auf gewissen Abschnitten ist die Kapazitätsgrenze erreicht oder punktuell überschritten. Eine Störung des Verkehrsflusses, wie sie durch Baustellen entsteht, wirkt sich unmittelbar negativ auf das Gesamtsystem aus. Davon sind nicht nur die Mitarbeitenden auf den Baustellen, sondern auch die Verkehrsteilnehmenden betroffen. Die Tendenz, Bauarbeiten an neuralgischen Stellen in verkehrsärmeren Zeiten – also vor allem in der Nacht – durchzuführen, ist nachvollziehbar.

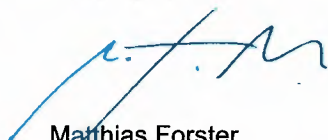
Nachtarbeit stellt Bauunternehmen aber vor grosse organisatorische und personelle Herausforderungen. Insbesondere kleinere und mittlere Unternehmen sehen sich ausserstande, Arbeiten in der Nacht anbieten zu können. Für Infra Suisse ist darum wichtig, dass die Bauherrschaft im Sinne einer sozial nachhaltigen Beschaffungspolitik Nachtarbeiten nur dort verlangt, wo sie zwingend notwendig sind. Wir erwarten und gehen davon aus, dass die vorgeschlagenen Anpassungen im ArGV 2, wie im erläuternden Bericht des SECO dargelegt, nicht a priori zu mehr Nachtarbeit auf Baustellen führt. Für die

Schweizer Bauunternehmen im Infrastrukturbau hat der Gesundheitsschutz der Mitarbeitenden auch im Zusammenhang mit der Nachtarbeit höchste Priorität.

Die vorgeschlagene Anpassung der Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz bringt für die Bauunternehmen aus unserer Sicht klare Vorteile: Die Abkehr von der Einzelfallbeurteilung durch eine Behörde und den Verzicht einen Bewilligungsprozess senkt nicht nur den administrativen Aufwand, sie erhöhen auch Planungssicherheit. Wir erachten die Meldepflicht als adäquat, damit die Kontrolltätigkeiten ausgeführt werden können.

Wir danken Ihnen, sehr geehrter Herr Bundesrat, sehr geehrte Damen und Herren, für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme. Bei Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Matthias Forster
Geschäftsführer



Dejan Lukic
Stv. Geschäftsführer

metal.suisse • Güterstrasse 78 • Postfach • 4010 Basel

WBF
Bundeshaus Ost
3003 Bern

Per Email: abas@seco.admin.ch

17. November 2020

Änderung der Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz (ArGV 2; SR 822.112): Sonderbestimmungen für Bau- und Unterhaltsbetriebe auf Nationalstrassen

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf die Vernehmlassung zur Änderung der Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz (Sonderbestimmungen für Bau- und Unterhaltsbetriebe auf Nationalstrassen) und danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Der Dachverband metal.suisse fördert die Stahl-, Metall- und Fassadenbauweise in der Schweiz und setzt sich für den Materialkreislauf der metallischen Werkstoffe ein. Wir sind überzeugt mit unserer Bauweise und unseren Materialien einen zentralen Beitrag zur Erreichung der Klimaziele der Schweiz beitragen zu können. Recyclingmaterialien sind in unserer Bauweise heute Standard. Unsere Bauweise ist wie keine zweite geeignet, die Konzepte der Weiter- und Wiederverwendung von Gebäuden und Bauteilen umzusetzen und zu fördern.

metal.suisse unterstützt die vorgeschlagenen Änderungen der Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz

Die Arbeiten an Nationalstrassen finden regelmässig in der Nacht oder am Sonntag statt. Daher ist die Abschaffung der Bewilligungspflicht für die sicherheitstechnischen Arbeiten an Nationalstrassen berechtigt. Die Arbeiten sind gesetzlich klar umschrieben. Es ist davon auszugehen, dass die Arbeiten eine Bewilligung des SECO und der Kantone erhalten.

Die Abschaffung der Bewilligungsfrist stellt damit eine Reduktion des administrativen Aufwands dar. Der Bürokratieabbau wird von metal.suisse begrüsst.

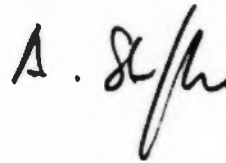
Es ist zu prüfen, inwiefern die Abschaffung der Bewilligungspflicht für die sicherheitstechnischen Arbeiten im Zusammenhang mit dem Bau neuer Nationalstrassen ausgeweitet werden kann.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und verzichten auf Ausführungen zu den Detailbestimmungen. Für ein Gespräch und die Zusammenarbeit bei der weiteren Ausgestaltung der Vorlage stehen wir gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'D. Gutjahr'.

Diana Gutjahr
Präsidentin

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'A. Steffes'.

Andreas Steffes
Geschäftsführer

Von: info@alevemine.com

An: abas@seco.admin.ch

Genf, den 22.9.2020

Rückmeldung zur Änderung der Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz (ArGV 2; SR 822.112)

Guten Tag

Vielen Dank für die Gelegenheit, auf diese Vernehmlassung eine Rückmeldung geben zu dürfen.

Die Frage der Aufhebung der Bewilligungspflicht für die Nachtarbeit für Bau und Wartungsarbeiten im Strassenbau kommt gleichzeitig mit:

- den Zeiten der Anfang von selbstfahrenden Elektrofahrzeugen, die schwerer als vergleichbare Benzinfahrzeuge sind, deshalb eine intensivere Wartung der Straßen erfordern;
- dem Entfallen vom Lohnzuschlag bei Dauer-Nachtarbeit oder Dauer-Sonntagsarbeit durch die Verordnungsänderung zur Präzisierung von Arbeits- und Ruhezeitbestimmungen;
- der Aufhebung der Pflicht, Resultate ärztlicher Kontrollen von Nachtarbeitern an SECO zu melden;
- Und mehr.

In dieser Konstellation wird:

- an den Fahrzeugherstellerfirmen viel Macht vom Staat übertragen;
- der Arbeiter wesentlich geschwächt;
- die Auswirkung auf die Umwelt, auf Individuen *aller* Schichten, sowie auf den Staat, nur zum Teil mitgerechnet. Zum Beispiel: Rolle der Kosten und Umweltverschmutzung durch Batterieentsorgung bzw deren Wiederverwertung, die intensivere Reifenabnutzung, die intensivere Straßenbau (Reparatur der Oberfläche), die allenfalls benötigte Verstärkung der Brücken und anderer Bauten wegen der höheren Gewicht von Elektrofahrzeugen.

Ich bitte insgesamt darum:

- die Änderungen aus den zahlreichen heutigen Vernehmlassungen, inklusive diejenige hier in Frage, nicht zu rasch durchzuführen, desto weniger während einer derzeitigen Pandemie, weil sich die Bevölkerung schon an der Limite deren Leistung bewegt, und momentan die freie Kapazität nicht hat, diese Vorschläge wahrzunehmen und zu erwägen, ob wir uns möglicherweise in Richtung einer Dystopie bewegen würden oder wie das Land bald aussehen könnte, wenn diese Änderungen stattfinden würden;
- diese Vernehmlassungen erneut von einer Distanz anzuschauen, sich trotz dem Druck kurz auch auf andere Strategien als ebenfalls fähige Alternativen einzulassen und diese als Gedankenexperiment mit einer erneuten Offenheit und die Überzeugung, dass es zumindest eine praktikable Alternative geben muss, zu entwickeln. Ich stehe Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit besten Empfehlungen,

Alève Mine, Ing. ETH, Finanzdipl. SGMI

NSNW AG
Netzenstrasse 1
4450 Sissach

Erich Altermatt
+41 76 396 27 17
erich.altermatt@nsnw.ch

NSNW AG - Netzenstrasse 1 - 4450 Sissach

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft,
Bildung und Forschung WB

Per Mail an abas@seco.admin.ch

20. Oktober 2020 / EAL

Anpassung Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz Sonderbestimmung für Bau- und Unterhaltsbetriebe auf Nationalstrassen

Sehr geehrte Damen und Herren

Von unseren kantonalen Kollegen wurden wir über die Vernehmlassung zur Änderung der Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz informiert. Die NSNW ist als Gebietseinheit VIII gemäss Nationalstrassengesetz Anhang 2 zuständig für die Ausführung des betrieblichen und des projektfreien baulichen Unterhalts auf den Nationalstrassen in den Kantonen Aargau, Basel-Landschaft, Basel-Stadt, Solothurn und teilweise Bern.

Wir erlauben uns folgende Stellungnahme:

Allgemein Würdigung

Die Herleitung zu den vorgeschlagenen Gesetzesanpassungen sind nachvollziehbar und aus unserer Sicht korrekt. Eine hohe Verfügbarkeit der Nationalstrassen in Verbindung mit einer hohen Sicherheit für den Verkehrsteilnehmer wie auch für die Mitarbeitenden des Autobahnunterhalts sind grosse Herausforderungen. Die Verschiebung in die Nacht ist eine Realität mit der wir uns täglich auseinandersetzen müssen.

Arbeiten während der Stosszeiten sind aus sicherheits- und volkswirtschaftlichen Überlegungen nur noch beschränkt möglich. Ein Spurabbau kann je nach Streckenabschnitt nur noch zwischen neun Uhr abends und sechs Uhr morgens vorgenommen werden. Diese Einschränkungen sind in Zeitfenstertabellen durch das ASTRA geregelt. Diese werden regelmässig der Verkehrsentwicklung angepasst, wobei die Einschränkungen laufend zunehmen.

Die Nachtarbeit beträgt bei den Betriebsmitarbeitenden bereits heute zwischen 15-20% der gesamten Arbeitszeit. Die NSNW ist zurzeit die einzige Gebietseinheit, welche im Eigentum der öffentlichen Hand privatrechtlich organisiert ist. Entsprechend kennen wir die administrativen Aufwendungen, von welchen die anderen Gebietseinheiten bereits heute nicht betroffen sind.

Die Aufgaben von Gebietseinheiten sind im Nationalstrassengesetz, bzw. der Nationalstrassenverordnung gesetzlich geregelt. Die Details sind in einer umfangreichen Leistungsvereinbarung mit dem Bund geregelt. Eine Gebietseinheit ist verpflichtet rund um die Uhr Einsätze zu leisten, sei dies im Ereignisfall, sei dies im Rahmen von Signalisationen für Baustellen des ASTRA.

Anmerkung zur Anpassung

Die vorgeschlagene Anpassung des Arbeitsgesetzes hat zum Ziel, den administrativen Aufwand für Unternehmer wie auch für die Bewilligungsstellen zu reduzieren. Anstelle einer Bewilligung soll nur noch eine Meldepflicht erfolgen. Dies ist grundsätzlich zu begrüßen.

Nicht vorgesehen ist aber eine Differenzierung der Gebietseinheiten gemäss Nationalstrassengesetz/-verordnung. Diese sind gesetzlich zur Nacht- und Sonntagsarbeit verpflichtet. Diese Arbeiten sind notwendig um Sicherheit und Verfügbarkeit der Nationalstrassen sicherzustellen. Auf Grund dieser gesetzlichen Pflicht ist das Erfordernis einer Bewilligung oder Meldung nicht zielführend.

Antrag

Wir beantragen deshalb, im Rahmen der Anpassung des Arbeitsgesetzes die in der Nationalstrassenverordnung definierten elf Gebietseinheiten von den übrigen auf Nationalstrassen tätigen Betrieben zu differenzieren und diese generell von der Bewilligungspflicht oder Meldepflicht für Nachtarbeiten zu befreien.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unseres Anliegens.

Freundliche Grüsse

A handwritten signature in blue ink, appearing to read "E. Altermatt".

Erich Altermatt
Leiter Dienste

A handwritten signature in blue ink, appearing to read "W. Dähler".

Werner Dähler
Geschäftsleiter

Schweizerischer Baumeisterverband, Postfach, 8042 Zürich

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung
und Forschung WBF
Staatssekretariat für Wirtschaft SECO

abas@seco.admin.ch

Michael Kehrli
Arbeitgeberpolitik und Recht
Rechtsanwalt

mkehrli@baumeister.ch

Zürich, 09.11.2020

Änderung der Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz (ArGV 2; SR 822.112): Sonderbestimmungen für Bau- und Unterhaltsbetriebe auf Nationalstrassen

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit der Eröffnung der Vernehmlassung vom 17.08.2020 laden Sie interessierte Kreis ein, Stellung zur Änderung der Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz (ArGV 2; SR 822.112): Sonderbestimmungen für Bau- und Unterhaltsbetriebe auf Nationalstrassen zu nehmen. Dafür danken wir Ihnen bestens und unterbreiten Ihnen nachfolgend gerne unsere Position.

Der Schweizerische Baumeisterverband (SBV) ist die gesamtschweizerische Berufs-, Wirtschafts- und Arbeitgeberorganisation des Bauhauptgewerbes mit über 20 Milliarden Umsatz und rund 80'000 Mitarbeitenden. Mit Sektionen in allen Kantonen vertritt der SBV die Interessen von mehr als 2'500 Bauunternehmen. Das Bauhauptgewerbe erwirtschaftet rund 5 Prozent der Schweizer Wertschöpfung (BIP). Der SBV ist die Organisation der Arbeitswelt für den Hoch- und Tiefbau und engagiert sich als Verbundpartner mit Bund und Kantonen für eine zukunftsorientierte Bildung. Als einer der grössten Sozialpartner der Schweiz engagiert sich der SBV für faire und wirtschaftliche Arbeitsbedingungen in der Branche.

Der SBV begrüsst die Anpassung der ArGV 2 und ArGV 1 grundsätzlich, zumal dadurch wesentliche bürokratische Hürden abgebaut und Prozesse vereinfacht werden. Die vorgesehenen Anpassungen senken den administrativen Aufwand und erhöhen die Planungssicherheit für die Bauunternehmen.

Auf eine Meldepflicht an die kantonalen Vollzugsbehörden ist zwingend zu verzichten.

Wie im erläuternden Bericht richtigerweise festgestellt wird, ist das Bedürfnis nach sicheren und einwandfreien Nationalstrassen gross. Gleichzeitig soll die Beschränkung des Verkehrsflusses möglichst geringgehalten werden. Durch die Verlegung der Arbeit in Randstunden wird zudem die Unfallgefahr für die Arbeitnehmenden und die Verkehrsteilnehmer stark reduziert. Aus diesen Gründen wird die Arbeit an Nationalstrassen bereits heute von den üblichen Arbeitszeiten weg verlegt und die Gesuche für Nacht- und/oder Sonntagsarbeit werden vom SECO regelmässig bewilligt.

Nacharbeit stellt Bauunternehmen aber vor grosse organisatorische und personelle Herausforderungen. Mit der vorgesehenen Anpassung werden einzelne Arbeitstätigkeiten von der Bewilligungspflicht ausgenommen. Damit entfällt die jeweilige Einzelfallbeurteilung und der umständliche Bewilligungsprozess, was den administrativen Aufwand der Unternehmen senkt und die Planungssicherheit erhöht. Dies ist sehr zu begrüssen.

Durch die abschliessende Aufzählung der bewilligungsfreien Arbeiten wurde allerdings eine Chance verpasst, Unternehmen weiter administrativ zu entlasten und die ArGV 2 an die heutigen Bedürfnisse und Erwartungen der Gesellschaft anzupassen.

Gemäss Absatz 2 von Art. 48a ArGV 2 hat ein Betrieb den Einsatz von Arbeitnehmenden in der Nacht mindestens 14 Tage vor Arbeitsbeginn schriftlich der zuständigen kantonalen Vollzugsbehörde zu melden. Eine solche Meldepflicht ist im Rahmen der ArGV 2 ein Novum, wie selbst der erläuternde Bericht festhält. Die Meldepflicht soll es den Gewerkschaften ermöglichen, beim Kanton nachzufragen, ob auf einer Baustelle Nacharbeit geplant ist. Dies kann nicht Sinn und Zweck der Bestimmung in einer Verordnung sein. Zudem widerspricht die Meldepflicht dem Bestreben, den administrativen Aufwand zu verringern. Schlussendlich wird nur eine administrative Hürde durch eine andere ersetzt. Eine solche Meldepflicht ist deshalb klar abzulehnen.

Zu begrüssen ist hingegen die Neuregelung der Unentbehrlichkeit von dauernder oder regelmässig wiederkehrender Nacht- und Sonntagsarbeit in Ziffer 14 des Anhangs der ArGV 1. Durch die Ausdehnung auf Sanierungs- und Ausbauarbeiten von stark befahrenen Strassen, Vortriebs-, Ausbau- und Sicherungsarbeiten an bestehenden und neuen Tunnel, Galerien und Stollen sowie auf Tiefenbohrungen, sofern diese Tätigkeiten im Auftrag von Behörden durchgeführt werden, kommt es ebenfalls zu einer Entlastung der betroffenen Bauunternehmen.

Wir danken Ihnen, sehr geehrter Herr Bundesrat, sehr geehrte Damen und Herren, für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme. Bei Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
Schweizerischer Baumeisterverband



Dr. Benedikt Koch
Direktor



Jeremy-David Benjamin
Leiter Arbeitgeberpolitik und Recht



SCHWEIZERISCHER ARBEITGEBERVERBAND
UNION PATRONALE SUISSE
UNIONE SVIZZERA DEGLI IMPRENDITORI

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF

Per E-Mail an: abas@seco.admin.ch

Zürich, 17. November 2020 AS/sm
schwarzenbach@arbeitgeber.ch

Stellungnahme zur Vernehmlassung betreffend Änderung der Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz (ArGV 2; SR 822.112): Sonderbestimmungen für Bau- und Unterhaltsbetriebe auf Nationalstrassen

Sehr geehrter Herr Bundesrat Parmelin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir wurden mit Schreiben vom 17. August 2020 vom Eidgenössischen Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF eingeladen, zur eingangs erwähnten Vernehmlassung bis zum 17. November 2020 Stellung zu nehmen. Dafür danken wir Ihnen bestens und unterbreiten Ihnen nachfolgend gerne unsere Position.

Der Schweizerische Arbeitgeberverband (SAV) ist seit 1908 die Stimme der Arbeitgeber in Wirtschaft, Politik und Öffentlichkeit. Er vereint als Spitzenverband der Schweizer Wirtschaft rund 90 regionale und branchenspezifische Arbeitgeberorganisationen sowie einige Einzelunternehmen. Insgesamt vertritt er über 100'000 Klein-, Mittel- und Grossunternehmen mit rund 2 Millionen Arbeitnehmenden aus allen Wirtschaftssektoren. Der SAV setzt sich für eine starke Wirtschaft und den Wohlstand der Schweiz ein. Er verfügt dabei über anerkanntes Expertenwissen insbesondere in den Bereichen Arbeitsmarkt, Bildung und Sozialpolitik.

Die Position des Schweizerischen Arbeitgeberverbandes (SAV):

- Der SAV begrüsst die in nArt. 48a Abs. 1 ArGV2 vorgesehene Befreiung von der Pflicht zur Einholung einer Bewilligung für die Nachtarbeit von Bauarbeitern auf Nationalstrassen.
- Hingegen lehnt der SAV die in nArt. 48a Abs. 2 ArGV2 vorgesehene Meldepflicht indessen klar ab.

1. Ausgangslage

Wie im erläuternden Bericht richtigerweise festgestellt wird, ist das Bedürfnis nach sicheren und einwandfreien Nationalstrassen gross. Gleichzeitig soll die Beschränkung des Verkehrsflusses möglichst geringgehalten werden. Durch die Verlegung der Arbeit in Randstunden wird zudem die Unfallgefahr für die Arbeitnehmenden und die Verkehrsteilnehmer stark reduziert. Aus diesen

Gründen wird die Arbeit an Nationalstrassen bereits heute von den üblichen Arbeitszeiten weg verlegt und die Gesuche für Nacht- und/oder Sonntagsarbeit werden vom SECO regelmässig bewilligt.

2. Zu nArt. 48a Abs. 1 und 2 ArGV 2

- Abs. 1

Nacharbeit stellt Bauunternehmen vor grosse organisatorische und personelle Herausforderungen. Mit der vorgesehenen Anpassung werden einzelne Arbeitstätigkeiten von der Bewilligungspflicht ausgenommen. Damit entfällt die jeweilige Einzelfallbeurteilung und der umständliche Bewilligungsprozess, **was den administrativen Aufwand der Unternehmen senkt und die Planungssicherheit erhöht. Dies ist sehr zu begrüssen.**

- Abs. 2

Mit der vorgesehenen Meldepflicht hat ein Betrieb den Einsatz von Arbeitnehmenden in der Nacht mindestens 14 Tage vor Arbeitsbeginn schriftlich der zuständigen kantonalen Vollzugsbehörde zu melden. Wie der erläuternde Bericht festhält, ist diese Meldepflicht ein Novum in der ArGV2 und sei als rein formelle Auflage zu verstehen, die ausschliesslich für die Baustellen gemäss Abs. 1 zur Anwendung komme. **Nach Ansicht des SAV stellt diese Meldung eine Systemwidrigkeit in der ArGV2 dar.**

Dass diese Meldepflicht «als Ausnahme ohne Präjudiz für andere Fälle oder Branchen eingeführt wird», ändert nichts an der Systemwidrigkeit – im Gegenteil, **es wirft die Frage auf, ob nicht auch das Gleichbehandlungsgebot zwischen den Fällen und Branchen verletzt ist.**

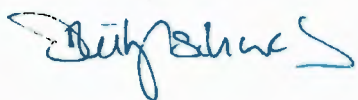
Diese Meldepflicht soll es den Gewerkschaften ermöglichen, beim Kanton nachzufragen, ob auf einer Baustelle Nacharbeit geplant ist und falls die Voraussetzungen dafür umstritten sind, mittels Feststellungsverfügung die Klärung herbeizuführen. **Dies kann nicht Sinn und Zweck der Bestimmung in einer Verordnung sein. Das Arbeitsgesetz und seine Verordnungen haben den Arbeitsschutz, d.h. die Arbeitssicherheit und den Gesundheitsschutz sicherzustellen.**

Schliesslich widerspricht die Meldung dem Bestreben, den administrativen Aufwand und die diesbezügliche Belastung zu verringern. Mit der Meldepflicht wird nur eine administrative Hürde durch eine andere ersetzt. **Der SAV lehnt somit eine Meldepflicht mit Nachdruck ab.**

Wir bitten Sie um Berücksichtigung unserer Eingabe und stehen Ihnen für allfällige Rückfragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

SCHWEIZERISCHER ARBEITGEBERVERBAND



Daniella Lützel Schwab Saija, lic.iur.
Mitglied der Geschäftsleitung
Ressort Arbeitsmarkt und Arbeitsrecht



Andrea Schwarzenbach, MLaw
stv. Ressortleiterin Arbeitsmarkt und Arbeitsrecht



Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO)
Ressort Arbeitnehmerschutz
Holzikofenweg 36
3003 Bern

Per Mail: abas@seco.admin.ch

Bern, 26. August 2020

Änderung der Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz (ArGV 2): Sonderbestimmungen für Bau- und Unterhaltsbetriebe auf Nationalstrassen

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Einladung, an der Vernehmlassung zum oben genannten Geschäft teilzunehmen.

Wir bedauern, Ihnen mitteilen zu müssen, dass wir trotz der grossen Bedeutung der Vorlage aus Kapazitätsgründen auf eine Eingabe verzichten müssen.

Besten Dank für Ihr Verständnis.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Städteverband
Direktorin

Renate Amstutz

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft,
Bildung und Forschung WBF
SECO ABAS

Per E-Mail an: abas@seco.admin.ch

Bern, 21. Oktober 2020

Änderung der Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz (ArGV 2; SR 822.112): Sonderbestimmungen für Bau- und Unterhaltsbetriebe auf Nationalstrassen

Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Einladung zur oben erwähnten Vernehmlassung.

Allgemeines

Der Schweizerische Gewerkschaftsbund (SGB) steht der vorliegenden Revision in der jetzigen Form, die bereits kontrovers an einen Runden Tisch u.a. mit der Beteiligung der Unia sowie an der EAK diskutiert wurde, ablehnend gegenüber.

Damit der SGB und seine betroffenen Verbände, insbesondere die Gewerkschaft Unia, der Vorlage zustimmen können, braucht es Verbesserungen.

Grundsätzlich möchten wir kritisch anmerken, dass die vorliegende Revision auf eigenen Wunsch des SECO initiiert wurde, um sich selbst administrativ zu entlasten. Während der Wunsch nach Entlastung nachvollziehbar ist, darf dieses Projekt nicht zu einer Verschlechterung des Schutzes der Arbeitnehmenden führen. Gerade nicht bei dieser hier besprochenen Form von Arbeit, die äusserst beschwerlich, gefährlich und potentiell gesundheitsschädigend sein kann.

Der eingeschränkte Geltungsbereich auf Arbeiten an Tunnels, Galerien und Brücken ist deshalb für die Gewerkschaften zentral.

Zu den einzelnen materiellen Bestimmungen

ArGV2, Art. 48a Bau- und Unterhaltsbetriebe im Bereich der Nationalstrassen

Abs. 1

Der SGB betont, dass Nachtarbeit nur in absolut begrenzten Fällen möglich sein soll. Dies, wenn die Arbeit aus zwingenden Gründen nötig ist, um die unmittelbare Sicherheit während den Arbeiten zu gewährleisten. Beschleunigungen, um den Verkehrsfluss zu verbessern oder Staus zu vermeiden, bzw. wirtschaftliche Gründe (entstehende Kosten für Bauherren oder Allgemeinheit) dürfen in keinem Fall eine Berechtigung für eine Gewährung von Nachtarbeit bieten.

Konkret beantragen wir folgende Abänderung: Die Ausnahme wird auf die Nationalstrassen der Kategorie 1-2 beschränkt (Artikel 2 – 3 des Gesetzes über die Nationalstrassen). Nationalstrassen der Kategorie 3 sind mit 80 Stundenkilometern befahrbar und können auch von Radfahrenden benützt werden. Darunter fallen auch Kantonsstrassen. Die Ausnahmebestimmung auch auf diese Strassen anzuwenden, erscheint unverhältnismässig.

Art. 48a Bau- und Unterhaltsbetriebe im Bereich der Nationalstrassen 1

Auf Bau- und Unterhaltsbetriebe und die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die in diesen Betrieben beschäftigt sind mit Betriebs-, Unterhalts-, Ausbau- und Erneuerungsarbeiten an Nationalstrassen nach den Artikeln 2–43 des Bundesgesetzes vom 8. März 19602 über die Nationalstrassen, ist Artikel 4 Absatz 1 für die ganze Nacht anwendbar, soweit Nachtarbeit für Arbeiten an Tunnels, Galerien und Brücken aus sicherheitstechnischen Gründen notwendig ist, insbesondere, wenn eine Fahrspur gesperrt werden muss.

Abs. 2

Der SGB fordert die Beifügung des folgenden Satzes:

«Die kantonale Behörde informiert die beschwerdefähigen Organisationen gemäss Artikel 58 ArG innert Wochenfrist [eventualiter innerhalb von 14 Tagen] über die Baustellen, auf denen Nachtarbeit geplant ist.»

Der SGB und die beteiligten Branchen-Verbände haben seit Beginn des Prozesses betont, dass diese Meldepflicht zentral ist, um die Berechtigung der Nachtarbeit überprüfen zu können. Die Gewerkschaften waren der Meinung, dass die Meldung an die kantonalen paritätischen Kommissionen erfolgen sollte, da diese auch Schichtpläne bewilligen. Wir sind einverstanden, dass diese Informationspflicht sich aus prozeduralen Gründen an die beschwerdefähigen Arbeitgeber- und Arbeitnehmendenorganisationen richtet. Diese muss jedoch proaktiv und nicht nur auf Nachfrage der interessierten Sozialpartner erfolgen.

Auf jeden Fall ist die Meldepflicht an die Behörden und die Information der Sozialpartner Herzstück und conditio sine qua non einer Revision.

Neuer Artikel ArGV2 48b

Wir beantragen zudem die Einfügung eines neuen Artikels 48b, der spezifiziert, dass die Arbeiten, für die Nachtarbeit bewilligt wird, aus sicherheitstechnischen Gründen nicht am Tage ausgeführt werden können. D.h. konkret geht es uns darum, dass für die Arbeiten nicht im Schichtsystem rund um die Uhr gearbeitet werden kann.

Art. 48b

Auf einer Baustelle, in der gemäss Artikel 48 und 48a in Nachtarbeit gearbeitet wird, wird davon ausgegangen, dass die Arbeiten nicht am Tag ausgeführt werden können.

ArGV1, Anhang Ziff. 14

Mit dem neuen Artikel ArGV48a wird eine Ausnahmebestimmung eingeführt. Wir lehnen deshalb eine weitere Ausdehnung der Bewilligungserleichterung und des Geltungsbereiches ab, welche über den Bereich von Vortriebs-, Ausbau- und Sicherungsarbeiten an Tunnels, Galerien und Stollen sowie Tiefenbohrungen hinausgeht und beantragen die Streichung des neuen Lemmas «Sanierungs- und Ausbauarbeiten auf stark befahrenen Strassen»:

14. Strassenbau, Tunnelbau sowie Tiefenbohrungen

Nacht- und Sonntagsarbeit, um im Auftrag von Behörden folgende Arbeiten auszuführen:

- ~~— Sanierungs- und Ausbauarbeiten auf stark befahrenen Strassen;~~
- Vortriebs-, Ausbau- und Sicherungsarbeiten an bestehenden und neuen Tunnels, Galerien und Stollen;
- Tiefenbohrungen.

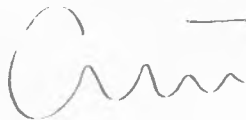
Besten Dank für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

SCHWEIZERISCHER GEWERKSCHAFTSBUND



Pierre-Yves Maillard
Präsident



Luca Cirigliano
Zentralsekretär

Staatssekretariat für Wirtschaft SECO
Frau Fabienne Krug
Holzikofenweg 36
3003 Bern
abas@seco.admin.ch

Bern, 11. November 2020 sgv-KI/ds

Änderung der Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz (ArGV 2; SR 822.112): Sonderbestimmungen für Bau- und Unterhaltsbetriebe auf Nationalstrassen

Sehr geehrte Frau Krug

Als grösste Dachorganisation der Schweizer Wirtschaft vertritt der Schweizerische Gewerbeverband sgv über 230 Verbände und gegen 500 000 KMU, was einem Anteil von 99.8 Prozent aller Unternehmen in unserem Land entspricht. Im Interesse der Schweizer KMU setzt sich der grösste Dachverband der Schweizer Wirtschaft für optimale wirtschaftliche und politische Rahmenbedingungen sowie für ein unternehmensfreundliches Umfeld ein.

Mit Schreiben vom 17. August 2020 lädt das Staatssekretariat für Wirtschaft SECO ein, sich Änderung der Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz (ArGV 2; SR 822.112), Sonderbestimmungen für Bau- und Unterhaltsbetriebe auf Nationalstrassen, zu äussern. Der Schweizerische Gewerbeverband sgv dankt für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Die Verordnung 2 des Arbeitsgesetzes wird in Art. 48a ergänzt mit einer Ausnahmebestimmung für Bau- und Unterhaltsbetriebe im Bereich der Nationalstrassen. Auf Bau- und Unterhaltsbetriebe und die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die in diesen Betrieben mit Betriebs-, Unterhalts-, Ausbau- und Erneuerungsarbeiten an Nationalstrassen beschäftigt sind, ist für Nachtarbeit keine Bewilligung mehr notwendig, soweit die Nachtarbeit aus sicherheitstechnischen Gründen für Arbeiten an Tunnels, Galerien und Brücken notwendig ist, insbesondere, wenn eine Fahrspur gesperrt werden muss.

Zudem muss gemäss dem Vorschlag der Betrieb den Einsatz von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern in der Nacht mindestens 14 Tage vor Arbeitsbeginn schriftlich der zuständigen kantonalen Vollzugsbehörde melden.

Der Schweizerische Gewerbeverband sgv unterstützt die Vorlage und insbesondere die Befreiung der betreffenden Unternehmen von der Bewilligungspflicht für Nacharbeit, lehnt aber eine schriftliche Meldepflicht an die kantonalen Vollzugsbehörden 14 Tage vor Arbeitsbeginn ab.

Die vorgeschlagene Regelung wird zu einer administrativen Entlastung sowohl der Betriebe als auch der Behörden führen, was aus Sicht des sgv zu unterstützen ist.

Hingegen sehen wir die schriftliche Avisierungspflicht der kantonalen Vollzugsbehörde 14 Tage vor Baubeginn als unnötig an. Eine solche Meldepflicht ist wesensfremd und wäre im Rahmen der ArGV 2 eine Neuerung. Auch ist der Zweck der Meldepflicht nicht ersichtlich, ausser dass die Gewerkschaften prüfen könnten, ob auf einer Baustelle Nachtarbeit geplant ist. Eine administrative Hürde würde durch eine andere ersetzt, was der sgv ablehnt.

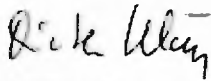
Wir danken für die Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Gewerbeverband sgv



Hans-Ulrich Bigler
Direktor, e. Nationalrat



Dieter Kläy
Ressortleiter



Eidgenössisches Departement für Wirtschaft,
Bildung und Forschung WBF
3003 Bern

Per E-Mail:
abas@seco.admin.ch

Bern, 17. November 2020

**Änderung der Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz (ArGV 2; SR 822.112):
Sonderbestimmungen für Bau- und Unterhaltsbetriebe auf Nationalstrassen**

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Zustellung der Vernehmlassungsunterlagen. Gerne nehmen wir dazu Stellung.

Sozialdemokratische Partei
der Schweiz

Theaterplatz 4
Postfach · 3011 Bern

Telefon 031 329 69 69
Telefax 031 329 69 70

info@spschweiz.ch
www.spschweiz.ch

Grundsätzliche Erwägungen

Die SP Schweiz lehnt die beantragte Änderung der ArGV 2 in der vorliegenden Form ab. Wir fordern wesentliche Verbesserungen. Die vorliegende Revision wurde offensichtlich auf Wunsch des SECO initiiert, um sich selbst administrativ zu entlasten. Dieser Wunsch ist nachvollziehbar, darf indes nicht zulasten einer Verschlechterung des Schutzes der Arbeitnehmenden führen. Gerade nicht bei der hier besprochenen Form von Arbeit, die äusserst beschwerlich, gefährlich und potenziell gesundheitsschädigend sein kann.

Änderungsanträge im Detail

ArGV2, Art. 48a Bau- und Unterhaltsbetriebe im Bereich der Nationalstrassen

Die SP Schweiz betont, dass Nachtarbeit nur in absolut begrenzten Fällen möglich sein soll. Dies, wenn die Arbeit aus zwingenden Gründen nötig ist, um die unmittelbare Sicherheit während den Arbeiten zu gewährleisten. Beschleunigungen, um den Verkehrsfluss zu verbessern oder Staus zu vermeiden, bzw. wirtschaftliche Gründe (entstehende Kosten für Bauherren oder Allgemeinheit) dürfen in keinem Fall eine Berechtigung für eine Gewährung von Nachtarbeit bieten.

Konkret beantragen wir folgende Abänderung in Absatz 1: Die Ausnahme wird auf die Nationalstrassen der Kategorie 1-2 beschränkt (Artikel 2 – 3 des Gesetzes über die Nationalstrassen). Nationalstrassen der Kategorie 3 sind mit 80 Stundenkilometern befahrbar und können auch von Radfahrenden benutzt werden. Darunter fallen auch Kantonsstrassen. Die Ausnahmebestimmung auch auf diese Strassen anzuwenden, ist unverhältnismässig.

Art. 48a Bau- und Unterhaltsbetriebe im Bereich der Nationalstrassen

1 Auf Bau- und Unterhaltsbetriebe und die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die in diesen Betrieben beschäftigt sind mit Betriebs-, Unterhalts-, Ausbau- und Erneuerungsarbeiten an Nationalstrassen nach den Artikeln 2–3 des Bundesgesetzes vom 8. März 1960 über die Nationalstrassen, ist Artikel 4 Absatz 1 für die ganze Nacht anwendbar, soweit Nachtarbeit für Arbeiten an Tunnels, Galerien und Brücken aus sicherheitstechnischen Gründen notwendig ist, insbesondere, wenn eine Fahrspur gesperrt werden muss.

In Absatz 2 fordert die SP eine Ergänzung durch folgenden Satz:

«Die kantonale Behörde informiert die beschwerdefähigen Organisationen gemäss Artikel 58 ArG innert Wochenfrist über die Baustellen, auf denen Nachtarbeit geplant ist.»

Für die Gewerkschaften ist diese Meldepflicht zentral, um die Berechtigung der Nachtarbeit überprüfen zu können. Die Informationspflicht hat proaktiv und nicht nur auf Nachfrage der interessierten Sozialpartner zu erfolgen. Die Meldepflicht an die Behörden und die Information der Sozialpartner ist zwingend in die vorliegende Reform aufzunehmen.

Neuer Artikel ArGV2 48b

Wir beantragen zudem die Einfügung eines neuen Artikels 48b, der präzisiert, dass die Arbeiten, für die Nachtarbeit bewilligt wird, aus sicherheitstechnischen Gründen nicht am Tage ausgeführt werden können. Konkret geht es darum, dass bei diesen Arbeiten nicht im Schichtsystem rund um die Uhr gearbeitet werden kann.

Art. 48b

Auf einer Baustelle, in der gemäss Artikel 48 und 48a in Nachtarbeit gearbeitet wird, wird davon ausgegangen, dass die Arbeiten nicht am Tag ausgeführt werden können.

ArGV1, Anhang Ziff. 14

Mit dem neuen Artikel ArGV48a wird eine Ausnahmebestimmung eingeführt. Wir lehnen deshalb eine weitere Ausdehnung der Bewilligungserleichterung und des Geltungsbereiches ab, die über den Bereich von Vortriebs-, Ausbau- und Sicherungsarbeiten an Tunnels, Galerien und Stollen sowie Tiefenbohrungen hinausgeht und beantragen die Streichung des neuen Lemmas «Sanierungs- und Ausbauarbeiten auf stark befahrenen Strassen»:

14. Strassenbau, Tunnelbau sowie Tiefenbohrungen

Nacht- und Sonntagsarbeit, um im Auftrag von Behörden folgende Arbeiten auszuführen:

- Sanierungs- und Ausbauarbeiten auf stark befahrenen Strassen;
- Vortriebs-, Ausbau- und Sicherungsarbeiten an bestehenden und neuen Tunnels, Galerien und Stollen;
- Tiefenbohrungen.

Wir danken Ihnen, geschätzte Damen und Herren, für die Berücksichtigung unserer Anliegen und verbleiben

mit freundlichen Grüssen.

Sozialdemokratische Partei der Schweiz



Mattea Meyer
Co-Präsidentin



Cédric Wermuth
Co-Präsident



Luciano Ferrari
Leiter Politische Abteilung

Segretariato Viale Portone 4
Casella postale 2620
CH-6501 Bellinzona
Tel. +41 91 825 54 23
Fax +41 91 825 75 38
e-mail info@ssic-ti.ch
www.ssic-ti.ch

società svizzera
impresari costruttori
sezione ticino



Spettabile
Dipartimento federale dell'economia,
della formazione e della ricerca DEFR
(abas@seco.admin.ch) → signora Corina Müller

Bellinzona, 16 settembre 2020

Modifica dell'Ordinanza 2 concernente la Legge sul lavoro (OLL 2; RS 822.112) – Aziende di costruzione e di manutenzione che effettuano lavori su strade nazionali (art. 48a OLL 2) → RISPOSTA ALLA PROCEDURA DI CONSULTAZIONE

Gentili signore, egregi signori,

la Società svizzera impresari costruttori Sezione Ticino desidera prendere ufficialmente posizione in merito all'oggetto citato a margine in quanto le aziende che eseguono lavori sulle strade nazionali per la filiale USTRA di Bellinzona sono in gran parte affiliate alla nostra Associazione professionale.

Anche in Ticino, l'esigenza di disporre di strade nazionali sicure e in ottimo stato ha fatto aumentare, nell'ultimo decennio, il numero di autorizzazioni per l'occupazione del personale nella fascia notturna. Il tutto, con l'obiettivo di migliorare la sicurezza dei lavoratori e quella degli automobilisti.

Considerati i molti permessi di lavoro trattati e il notevole onere amministrativo che gli stessi comportano anche per le aziende interessate, **la SSIC Sezione Ticino saluta favorevolmente la disposizione derogatoria formulata nel nuovo art. 48a cpv. 1 dell'OLL 2, così che in futuro i lavori possano essere effettuati durante la notte senza la necessità di un'autorizzazione.** A dire il vero, la scrivente avrebbe preferito l'estensione delle deroghe a tutti i lavori commissionati da USTRA, senza la limitazione per lavori a gallerie e ponti.

Preso atto della condivisa volontà di **ridurre l'onere amministrativo, la SSIC Sezione Ticino ritiene per contro superfluo o addirittura controproducente l'introduzione dell'obbligo di notifica previsto nel nuovo art. 48a cpv. 2**, tenuto anche conto che è da intendersi come una condizione puramente formale. Mantenendo il cpv. 2 così come formulato, il beneficio burocratico portato dal cpv. 1 verrebbe pressoché annullato e l'unico beneficio per le imprese sarebbe quello di un'accresciuta certezza giuridica. Infatti, le Autorità d'esecuzione della Legge sul lavoro (LL), come avviene oggi, avranno comunque il diritto di effettuare, nei singoli casi, controlli aziendali per verificare il rispetto di tutte disposizioni della LL e delle relative ordinanze riguardanti la protezione dei lavoratori, collaborando se necessario anche con l'Ufficio federale delle strade, realtà consolidata da anni in Ticino. Inoltre, i settori economici coinvolti in questo genere di attività sono sottoposti, nella maggior parte dei casi, a Contratto collettivo di lavoro, pertanto anche i rappresentanti sindacali attivi nelle rispettive Commissioni paritetiche potranno far espletare i controlli di loro competenza.

Nella speranza che possiate tenere in considerazione le nostre osservazioni, restiamo a disposizione per eventuali chiarimenti e vi salutiamo cordialmente.

SOCIETÀ SVIZZERA IMPRESARI COSTRUTTORI
Sezione Ticino

Il Presidente

Ing. Mauro Galli

Il Direttore

Ing. Nicola Bagnovini

Dachverband der Gesellschaften für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz

Association faîtière des sociétés pour la protection de la santé et la sécurité au travail

Vorsitzender: Dr. Bruno Albrecht, Zeughausstrasse 83, CH 3902 Glis, + 41 79 324 58 87, vorsitz@suissepro.org

Sekretär: Ludwig Binkert, Oberer Brühlweg 21, CH 4143 Dornach, + 41 79 320 03 59, sekretariat@suissepro.org

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft
Bildung und Forschung WBF

Dornach, 28. Oktober 2020

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf ihr Schreiben vom 17. August zur Aenderung der Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz (ArGV2; SR 822.112): Sonderbestimmungen für Bau- und Unterhaltsbetriebe auf Nationalstrassen

Änderung der Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz (ArGV 2; RS822.112): Sonderbestimmungen für Bau- und Instandhaltungsunternehmen, die auf nationalen Straßen tätig sind; Eröffnung des Konsultationsverfahrens.

Aufnahme von Bau- und Instandhaltungsunternehmen in die Verordnung 2 über das Arbeitsgesetz (ArG 2) für Fälle, in denen sie auf bestehenden Nationalstraßen intervenieren, mit dem Ziel, sie von der Verpflichtung zu befreien, erhalten Sie eine Genehmigung für Nachtarbeit, wenn sie bestimmte Arbeiten im Auftrag von FEDRO ausführen

Die vorgeschlagenen Änderungen betreffen die Vereinfachung der Verwaltungsverfahren für Nachtarbeit und erleichtern den Arbeitnehmern in Bau- und Instandhaltungsunternehmen die Arbeit.

Die suissepro unterstützt die Reduzierung von Verwaltungsmaßnahmen. Sie fordert jedoch, dass bei allen Nachtarbeiten und Instandhaltungen ein besonderes Augenmerk darauf ausgerichtet ist, Gesundheitsschäden der Arbeitnehmer zu verhindern. Dazu müssen Schutzmaßnahmen ergriffen und die Überwachung dieser Arbeitnehmer verstärkt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Ludwig Binkert, Sekretär

suissepro

WBF
Bundeshaus Ost
3003 Bern

Elektronisch an:
abas@seco.admin.ch

Bern, 12. November 2020

**Änderung der Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz (ArGV 2; SR 822.112):
Sonderbestimmungen für Bau- und Unterhaltsbetriebe auf Nationalstrassen**

Vernehmlassungsantwort der Schweizerischen Volkspartei (SVP)

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir nehmen im Rahmen der rubrizierten Vernehmlassung Stellung zur Vorlage.
Wir äussern uns dazu wie folgt:

Die SVP unterstützt die Änderung der Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz.

Die Abschaffung der Bewilligungspflicht für die sicherheitstechnischen Arbeiten an Nationalstrassen, welche naturgemäss in der Nacht oder am Sonntag stattfinden müssen, ist berechtigt. Die gesetzlich klar umschriebenen Arbeiten würden sowieso in jedem Fall eine Bewilligung vom SECO und den Kantonen erhalten. Insbesondere ist der daraus resultierende Abbau der Bürokratie, mittels der Abschaffung der Bewilligungspflicht, begrüssenswert. Durch die Einsparungen im administrativen Bereich, müssten jedoch vermehrt Mittel für die zu tätigen Investitionen vorhanden sein.

In der Folge ist zu prüfen, inwiefern die vorliegende Ausnahmereglung auch auf den Bau neuer Nationalstrassen ausgeweitet werden kann, welche von der aktuellen Regelung nicht eingeschlossen werden.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

SCHWEIZERISCHE VOLKSPARTEI

Der Parteipräsident

A handwritten signature in blue ink, likely belonging to Marco Chiesa.

Marco Chiesa
Ständerat

Der Generalsekretär

A handwritten signature in blue ink, likely belonging to Emanuel Waeber.

Emanuel Waeber



Syna Zentrale, Postfach, 4601 Olten

Versandart: E-Mail an abas@seco.admin.ch
Eidgenössisches Departement für Wirtschaft,
Bildung und Forschung WBF
SECO ABAS

4. November 2020 SCG

**Änderung der Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz (ArGV 2, SR 822.112):
Sonderbestimmungen für Bau- und Unterhaltsbetriebe auf Nationalstrassen**

Sehr geehrte Damen und Herren

Obwohl die Gewerkschaft Syna nicht direkt zur Vernehmlassung eingeladen wurde, erlauben wir uns als Sozialpartner des Landesmantelvertrages des Bauhauptgewerbes noch einmal unsere Standpunkte zur geplanten Änderung der Verordnung 2. zum Arbeitsgesetz darzulegen.

Allgemeines

Syna – die Gewerkschaft war an der vorliegenden, kontrovers diskutierten Revision von Anfang an beteiligt. Syna vertritt grundsätzlich den Standpunkt, dass die geplante Revision zu keiner Verschlechterung der Arbeitsbedingungen führen darf. Die Revision darf allein administrative Entlastungen zum Ziel haben, dann bleibt sie prüfenswert. Wenn aber die administrative Entlastung auf Kosten des Arbeitnehmerschutzes geht, wird eine Grenze überschritten, zu der Syna keine Zustimmung geben kann. Die Einschränkung der Arbeit im von der Änderung betroffenen Geltungsbereich machen wegen ihrer potenziellen Gefährdung der Gesundheit Sinn und dürfen nicht gelockert werden.

Art. 48a Abs. 1: Der Entwurf sieht Ausnahmen für die Nationalstrassen der Kategorien 1-3 vor.

Wir verlangen eine Begrenzung auf die Kategorien 1-2. Eine Ausweitung der Ausnahmebestimmung für die Kategorie 3 geht zu weit.

Art. 48a Abs. 2: Der erläuternde Bericht hält richtigerweise fest, dass der Wegfall der Information über geplante Nachtarbeit für die Arbeitnehmervertretungen mit einem erheblichen Nachteil verbunden wäre. Dem begegnet der Entwurf mit einer Meldepflicht bei der zuständigen kantonalen Vollzugsbehörde.

Wir verlangen, dass die kantonalen Vollzugsbehörden die beschwerdefähigen Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen

aktiv von sich aus über Baustellen, auf denen Nachtarbeit geplant ist, informiert und nicht lediglich auf Nachfrage hin bekannt gibt.

Syna verlangt deshalb die Einfügung des folgenden Satzes:

«Die kantonale Behörde informiert die beschwerdefähigen Organisationen gemäss Artikel 58 ArG innert Wochenfrist (allenfalls innerhalb von 14 Tagen) über die Baustellen, auf denen Nachtarbeit geplant ist.»

ArGV1, Anhang Ziff. 14

Wir lehnen eine weitere Ausdehnung der Bewilligungserleichterung und des Geltungsbereiches ab, welche über den Bereich von Vortriebs-, Ausbau- und Sicherungsarbeiten an Tunnels, Galerien und Stollen sowie Tiefenbohrungen hinausgeht und beantragen die Streichung des neuen Lemmas «Sanierungs- und Ausbauarbeiten auf stark befahrenen Strassen»:

14. Strassenbau, Tunnelbau sowie Tiefenbohrungen

Nacht- und Sonntagsarbeit, um im Auftrag von Behörden folgende Arbeiten auszuführen:

- ~~— Sanierungs- und Ausbauarbeiten auf stark befahrenen Strassen;~~
- Vortriebs-, Ausbau- und Sicherungsarbeiten an bestehenden und neuen Tunnels, Galerien und Stollen;
- Tiefenbohrungen.

Besten Dank für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Syna - die Gewerkschaft



Guido Schluep
Branchenleiter Bau

Hopfenweg 21
PF/CP
CH-3001 Bern
T 031 370 21 11
info@travailsuisse.ch
www.travailsuisse.ch

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF
SECO ABAS

Per Mail an:
abas@seco.admin.ch

Bern, 5. 11. 2020

Vernehmlassung zur Änderung der Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz (ArGV 2; SR 822.112): Sonderbestimmungen für Bau- und Unterhaltsbetriebe auf Nationalstrassen.

Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Möglichkeit an der Vernehmlassung zu genannter Änderung der ArGV 2 teilzunehmen.

Einleitend möchte Travail.Suisse festhalten, dass das im Arbeitsgesetz festgeschriebenen Nacht- und Sonntagsarbeitsverbot von grosser Wichtigkeit für die Gesundheit und die Qualität der Arbeitsbedingungen der Arbeitnehmenden ist. Entsprechend zurückhaltend sollten Ausnahmen von diesem Verbot erfolgen und entsprechend stehen wir grundsätzlich ablehnend der hier vorgeschlagenen Änderung der ArGV 2 gegenüber.

Dass Arbeiten auf Baustellen auf Nationalstrassen aus sicherheitstechnischen Gründen teilweise in der Nacht verrichtet werden müssen, ist aber nachvollziehbar. Entsprechend hält der erläuternde Bericht auch fest, dass Gesuchen für solche Ausnahmen in der Regel eine Bewilligung erteilt wird, sowohl seitens SECO als auch seitens der Kantone. Es ist entsprechend auch nachvollziehbar, dass seitens SECO eine Ausnahmebestimmung – anstelle der Einzelfallbeurteilung - gewünscht wird, um eine administrative Entlastung der Behörden und der Betriebe zu erreichen. Wie von Travail.Suisse und seinen angeschlossenen Verbänden aber bereits anlässlich des runden Tisches geäussert, ist deshalb eine weitgehende Einschränkung des Geltungsbereiches einer solchen Ausnahme zwingend, um von uns mitgetragen zu werden.

Folglich sind die Einschränkungen auf das Kriterium der Notwendigkeit aus sicherheitstechnischen Gründen und auf Betriebs-, Unterhalts-, Ausbau- und Erneuerungsarbeiten an Tunnels, Galerien und Brücken bestehender Nationalstrassen absolut zentral, wie sie im Vernehmlassungsentwurf vorgesehen sind.

Die folgenden Anpassungen am Entwurf der Änderung der ArGV2 sind nach Ansicht von Travail.Suisse vorzunehmen:

Art. 48a Abs. 1: Der Entwurf sieht Ausnahmen für die Nationalstrassen der Kategorien 1-3 vor.

Wir beantragen eine Begrenzung auf die Kategorien 1-2. Eine Ausnahmebestimmung auch für die Kategorie 3 scheint uns nicht verhältnismässig.

Art. 48a Abs. 2: Der erläuternde Bericht hält richtigerweise fest, dass der Wegfall der Information über geplante Nachtarbeit für die Arbeitnehmervertretungen mit einem erheblichen Nachteil verbunden wäre. Dem begegnet der Entwurf mit einer Meldepflicht bei der zuständigen kantonalen Vollzugsbehörde.

Wir beantragen, dass die kantonalen Vollzugsbehörden die beschwerdefähigen Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen aktiv über Baustellen, auf denen Nachtarbeit geplant ist informiert und nicht lediglich auf Nachfrage bekannt geben.

ArGV1, Anh. Ziff. 14 Wir lehnen eine weitere Ausdehnung der Bewilligungserleichterung und des Geltungsbereiches über den Bereich von Vortriebs-, Ausbau- und Sicherungsarbeiten an Tunnels, Galerien und Stollen sowie Tiefenbohrungen ab.

Wir beantragen die Streichung des neuen Lemmas «Sanierungs- und Ausbauarbeiten auf stark befahrenen Strassen».

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Anliegen und verbleiben mit freundlichen Grüssen

Adrian Wüthrich
Präsident

Gabriel Fischer
Leiter Wirtschaftspolitik

Unia Zentralsekretariat
Abteilung Politik

Weltpoststrasse 20
CH-3000 Bern 15
T +41 31 350 21 11
F +41 31 350 22 11
<http://www.unia.ch>



**Die Gewerkschaft.
Le Syndicat.
Il Sindacato.**

Post CH AG

P.P. CH-3000 Bern 15

Unia Zentralsekretariat Abteilung Politik Weltpoststrasse 20 CH-3000 Bern 15

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft,
Bildung und Forschung WBF
SECO ABAS

Per E-Mail an: abas@seco.admin.ch

12. November 2020

**Änderung der Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz (ArGV 2; SR 822.112):
Sonderbestimmungen für Bau- und Unterhaltsbetriebe auf Nationalstrassen**

Christine Michel christine.michel@unia.ch
Fachsekretärin Gesundheitsschutz T + 41 31 350 24 09

Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Einladung zur oben erwähnten Vernehmlassung.

Allgemeines

Die Gewerkschaft Unia steht der vorliegenden Revision in der jetzigen Form, die bereits kontrovers an einen Runden Tisch u.a. mit Beteiligung der Dachverbände sowie der zuständigen Branchengewerkschaften, ablehnend gegenüber. Grundsätzlich befürworten wir eine Einzelfallbeurteilung für Ausnahmegewilligungen. Damit wir der Vorlage zustimmen können, braucht es – wie unten ausgeführt – klare Verbesserungen.

Grundsätzlich möchten wir kritisch anmerken, dass die vorliegende Revision auf eigenen Wunsch des SECO initiiert wurde, um sich selbst administrativ zu entlasten. Während der Wunsch nach Entlastung nachvollziehbar ist, darf dieses Projekt nicht zu einer Verschlechterung des Schutzes der Arbeitnehmenden führen. Gerade nicht bei dieser hier besprochenen Form von Arbeit, die äusserst beschwerlich, gefährlich und potenziell gesundheitsschädigend sein kann.

Der eingeschränkte Geltungsbereich auf Arbeiten an Tunnels, Galerien und Brücken ist deshalb für die Gewerkschaften zentral.

12. November 2020

Änderung der Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz (ArGV 2; SR 822.112): Sonderbestimmungen für Bau- und Unterhaltsbetriebe auf Nationalstrassen

2/3

Zu den einzelnen materiellen Bestimmungen:

**1. ArGV2, Art. 48a Bau- und Unterhaltsbetriebe im Bereich der Nationalstrassen
Abs. 1**

Die Unia betont, dass Nachtarbeit nur in absolut begrenzten Fällen möglich sein soll. Dies, wenn die Arbeit aus zwingenden Gründen nötig ist, um die unmittelbare Sicherheit während den Arbeiten zu gewährleisten. Beschleunigungen, um den Verkehrsfluss zu verbessern oder Staus zu vermeiden, bzw. wirtschaftliche Gründe (entstehende Kosten für Bauherren oder Allgemeinheit) dürfen in keinem Fall eine Berechtigung für eine Gewährung von Nachtarbeit bieten.

Konkret beantragen wir folgende Abänderung:

Die Ausnahme wird auf die Nationalstrassen der Kategorie 1-2 beschränkt (Artikel 2 – 3 des Gesetzes über die Nationalstrassen). Nationalstrassen der Kategorie 3 sind mit 80 Stundenkilometern befahrbar und können auch von Radfahrenden benützt werden. Darunter fallen auch Kantonsstrassen. Die Ausnahmebestimmung auch auf diese Strassen anzuwenden, erscheint unverhältnismässig.

Abänderung Art. 48a Bau- und Unterhaltsbetriebe im Bereich der Nationalstrassen, Absatz 1

Auf Bau- und Unterhaltsbetriebe und die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die in diesen Betrieben beschäftigt sind mit Betriebs-, Unterhalts-, Ausbau- und Erneuerungsarbeiten an Nationalstrassen nach den **Artikeln 2–3** (streichen 2-4) des Bundesgesetzes vom 8. März 19602 über die Nationalstrassen, ist Artikel 4 Absatz 1 für die ganze Nacht anwendbar, soweit Nachtarbeit für Arbeiten an Tunnels, Galerien und Brücken aus sicherheitstechnischen Gründen notwendig ist, insbesondere, wenn eine Fahrspur gesperrt werden muss.

**2. ArGV2, Art. 48a Bau- und Unterhaltsbetriebe im Bereich der Nationalstrassen
Abs. 2**

Die Unia fordert die Beifügung des folgenden Satzes am Ende des Absatzes 2:

«Die kantonale Behörde informiert die beschwerdefähigen Organisationen gemäss Artikel 58 ArG innert Wochenfrist [eventualiter innerhalb von 14 Tagen] über die Baustellen, auf denen Nachtarbeit geplant ist.»

Begründung: Die beteiligten Verbände haben seit Beginn des Prozesses betont, dass die Meldepflicht zentral ist, um die Berechtigung der Nachtarbeit überprüfen zu können. Die Gewerkschaften waren der Meinung, dass die Meldung an die kantonalen paritätischen Kommissionen erfolgen sollte, da diese auch Schichtpläne bewilligen. Wir sind einverstanden, dass diese Informationspflicht sich aus prozeduralen Gründen an die beschwerdefähigen Arbeitgeber- und Arbeitnehmendenorganisationen richtet. Dies muss jedoch proaktiv und nicht nur auf Nachfrage der interessierten Sozialpartner erfolgen.

12. November 2020

Änderung der Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz (ArGV 2; SR 822.112): Sonderbestimmungen für Bau- und Unterhaltsbetriebe auf Nationalstrassen

3/3

Die Meldepflicht an die Behörden und die Information der Sozialpartner Herzstück und conditio sine qua non einer Revision.

3. Neuer Artikel ArGV2 48b

Wir beantragen zudem die Einfügung eines neuen Artikels 48b, der spezifiziert, dass die Arbeiten, für die Nachtarbeit bewilligt wird, aus sicherheitstechnischen Gründen nicht am Tage ausgeführt werden können. D.h. konkret geht es uns darum, dass für die Arbeiten nicht im Schichtsystem rund um die Uhr gearbeitet werden kann.

Neuer Art. 48b

Auf einer Baustelle, in der gemäss Artikel 48 und 48a in Nachtarbeit gearbeitet wird, wird davon ausgegangen, dass die Arbeiten nicht am Tag ausgeführt werden können.

4. ArGV1, Anhang Ziff. 14

Mit dem neuen Artikel ArGV48a wird eine Ausnahmebestimmung eingeführt. Wir lehnen deshalb eine weitere Ausdehnung der Bewilligungserleichterung und des Geltungsbereiches ab, welche über den Bereich von Vortriebs-, Ausbau- und Sicherungsarbeiten an Tunnels, Galerien und Stollen sowie Tiefenbohrungen hinausgeht und **beantragen die Streichung des neuen Lemmas «Sanierungs und Ausbauarbeiten auf stark befahrenen Strassen»:**

14. Strassenbau, Tunnelbau sowie Tiefenbohrungen

Nacht- und Sonntagsarbeit, um im Auftrag von Behörden folgende Arbeiten auszuführen:

- ~~- Sanierungs- und Ausbauarbeiten auf stark befahrenen Strassen;~~
- Vortriebs-, Ausbau- und Sicherungsarbeiten an bestehenden und neuen Tunnels, Galerien und Stollen;
- Tiefenbohrungen.

Besten Dank für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüssen

Gewerkschaft Unia



Nico Lutz

Sektorleiter Bau, Geschäftsleitung



Christine Michel

Fachsekretärin Gesundheitsschutz

Département fédéral de l'économie, de la
formation et de la recherche

Par mail à : abas@seco.admin.ch

N/RÉF.: DST, PSP, PAD

Neuchâtel, le 17 novembre 2020

Consultation

Modification de l'ordonnance 2 relative à la loi sur le travail (OLT2 ; RS 822.112)

Dispositions spéciales pour les entreprises de construction et d'entretien intervenant sur les routes nationales

Madame, Monsieur,

Nous avons été informés de la consultation sur la modification de l'ordonnance 2 relative à la loi sur le travail. La société « routes nationales arc jurassien », en tant qu'unité territoriale IX selon l'annexe 2 de la loi sur les routes nationales, est responsable de l'exécution de l'entretien courant et du gros entretien ne faisant pas l'objet d'un projet des routes nationales dans les cantons de Neuchâtel du Jura, ainsi que partiellement de Vaud et de Berne.

Étant intimement concerné par le sujet, nous prenons la liberté de répondre à la consultation.

Considérations générales

Le développement des amendements proposés à la loi est compréhensible et, à notre avis, correcte. Un niveau élevé de disponibilité des routes nationales, combiné à un niveau élevé de sécurité pour les usagers de la route et le personnel d'entretien des autoroutes sont des défis majeurs. Le décalage des activités aux heures nocturnes est une réalité à laquelle nous devons faire face quotidiennement.

Le travail aux heures de pointe n'est possible que dans une portion congrue pour des raisons de sécurité et d'économie. Selon les tronçons, la réduction du nombre de voies de circulation ne peut avoir lieu qu'entre vingt-deux heures et six heures du matin. Communément appelées « créneaux horaires », ces restrictions sont réglementées par l'OFROU. Compte-tenu de l'accroissement du trafic, elles sont régulièrement mises à jour.

Les tâches des unités territoriales sont régies par la loi sur les routes nationales et l'ordonnance sur les routes nationales (RS 725.11 et 725.111). Les détails sont réglés dans les accords de prestations conclus avec la Confédération. Les unités territoriales sont tenues d'assurer la viabilité des routes nationales 24 heures sur 24, que ce soit en cas d'événements ou dans le cadre de la signalisation temporaire des chantiers OFROU.

Commentaire relatif à la modification

La proposition de modifier le code du travail vise à réduire la charge administrative pesant sur les entrepreneurs et les autorités chargées de délivrer les autorisations. Au lieu d'un permis, il n'y aura désormais qu'une obligation d'annonce. Il faut s'en féliciter sur le principe.

Toutefois, une différenciation pour les unités territoriales selon la loi/ordonnance sur les routes nationales n'est pas prévue. Celles-ci sont légalement tenues de travailler la nuit et le dimanche. Ce travail est nécessaire pour assurer la sécurité et la disponibilité des routes nationales.

En raison de cette obligation légale, l'exigence d'un permis ou d'une notification n'est pas appropriée.

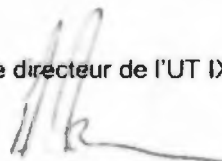
Proposition

Nous proposons donc que, dans le cadre de la modification du code du travail, les onze unités territoriales définies dans l'Ordonnance sur les routes nationales soient différenciées des autres entreprises opérant sur les routes nationales. Pour les activités déployées sur les routes nationales, les unités territoriales devraient être exemptées de l'obligation d'annoncer par écrit l'occupation d'employés la nuit ou le dimanche.

En espérant vivement que notre proposition sera prise en considération, nous vous remercions d'ores et déjà de l'attention que vous portez à l'examiner.

Nous vous prions de croire, Madame, Monsieur, à l'assurance de notre parfaite considération.

Le directeur de l'UT IX



Adrien Pizzera



Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF
Herr Bundesrat
Guy Parmelin

(per Mail an: abas@seco.admin.ch)

Bern, 17. November 2020

Verzicht Stellungnahme zur Änderung der Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz (ArGV 2)

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, zur Änderung der Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz: Sonderbestimmungen für Bau- und Unterhaltsbetriebe auf Nationalstrassen Stellung zu nehmen.

Der VSAA verzichtet auf eine direkte Stellungnahme. Wir möchten jedoch gerne auf die Stellungnahme unseres assoziierten Fachverbandes, des interkantonalen Verbandes für Arbeitnehmerschutz (IVA), hinweisen. Wir unterstützen dessen Stellungnahme.

Wir bitten um Kenntnisnahme. Besten Dank.

Freundliche Grüsse

Verband Schweizerischer Arbeitsmarktbhörden VSAA

Nicole Hostettler
Präsidentin

Alexander Ammon
Direktor

Verkehr und Infrastruktur (vif)

zentras

Rothenburgstrasse 19
6020 Emmenbrücke
Telefon +41 41 288 93 93
www.zentras.lu.ch

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WB

Per E-Mail an: abas@seco.admin.ch

Emmenbrücke, 13. November 2020 KW/FA

Projekt: Vernehmlassung

**Anpassung Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz
Sonderbestimmung für Bau- und Unterhaltsbetriebe auf Nationalstrassen**

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir sind eine von elf Gebietseinheiten die mit dem Bundesamt für Strassen (ASTRA) eine Leistungsvereinbarung für den betrieblichen und baulichen Unterhalt der Nationalstrasse abgeschlossen hat. Unser Gebiet erstreckt sich über die Kantone Luzern, Nidwalden, Obwalden und Zug.

Durch die grosse Auslastung des Strassennetzes verschieben sich zunehmend die Unterhalts- und Bauarbeiten welche den Verkehrsfluss beeinträchtigen in die verkehrsarmen Zeiten.

Durch das ASTRA sind wir zudem angewiesen, Eingriffe in den Verkehr nur anhand von abschnittsspezifischen Zeitfenstertabellen vorzunehmen. Weiter sind viele Arbeitseinsätze in der Nacht durch Projekte des ASTRA fremdbestimmt. Wir stellen die temporären Signalisationen um Drittfirmen in abgesperrten Bereichen ein sicheres Arbeiten zu ermöglichen. Zusätzlich sind wir für kurzfristige Einsätze im Winter- und Ereignisdienst sowie bei Unfällen zuständig.

Aus den genannten Gründen beantragen wir, die Gebietseinheiten im Unterhalt der Nationalstrassen generell von der Bewilligungs- und der Meldepflicht zu befreien. Wir sind bestrebt die Nachtarbeit möglichst klein zu halten.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unseres Anliegens.

Freundliche Grüsse


Andreas Heller
Abteilungsleiter


Willi Krummenacher
Bereichsleiter Betrieb Nationalstrassen
+41 41 288 91 74
willi.krummenacher@lu.ch